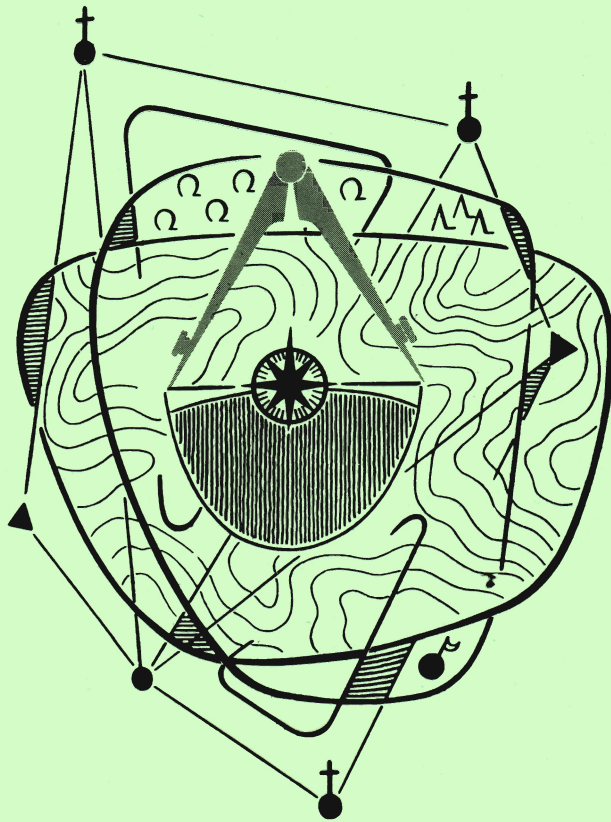




# NACHRICHTEN DER NIEDERSÄCHSISCHEN VERMESSUNGS- UND KATASTERVERWALTUNG

Herausgegeben vom Niedersächsischen Minister des Innern, Hannover

---

**Nr. 1**

**Hannover, März 1990**

**40. Jahrgang**

---

## INHALT

|           |                                                                                 |    |
|-----------|---------------------------------------------------------------------------------|----|
| KUMMER    | Vermessungs- und Katasterrecht in Niedersachsen .....                           | 2  |
| MÖLLERING | Zur Passivlegitimation des Öffentlich<br>bestellten Vermessungsingenieurs. .... | 30 |
|           | Informationen aus der Landesvermessung .....                                    | 35 |
|           | Fortbildungsveranstaltung Nr. 9/1989 .....                                      | 37 |
|           | Buchbesprechungen .....                                                         | 42 |
|           | Anschriften der Mitarbeiter dieses Heftes .....                                 | 46 |
|           | Personalnachrichten .....                                                       | 47 |
|           | Einsendeschluß für Manuskripte .....                                            | 48 |

Die Beiträge geben nicht in jedem Falle die Auffassung der  
Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung wieder

---

Schriftleitung: Ministerialrat von Daack, Lavesallee 6, 3000 Hannover I (Niedersächsisches Ministerium  
des Innern)

Verlag, Druck und Vertrieb: Niedersächsisches Landesverwaltungsamt - Landesvermessung-, Warmbüchen-  
kamp 2, 3000 Hannover I

Erscheint einmal vierteljährlich · Bezugspreis: 2,00 DM pro Heft zuzüglich Versandkosten

Die Herausgabe der »Nachrichten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung« hat zwei Zielsetzungen: sie dient vornehmlich der Aus- und der Fortbildung sowie der Information und der Unterrichtung der Bediensteten unserer Verwaltung. Die steigende Zahl von Abonnenten und Gespräche mit Lesern lassen darauf schließen, daß dieser Zielsetzung – nicht nur in Niedersachsen – auch mit dem 40. Jahrgang gerecht geworden ist und wohl auch in Zukunft gerecht werden wird.

Bei kritischer Durchsicht ist allerdings zu erkennen, daß relativ wenig Hefte im Sinne eines »Nachschlagewerks« zu einem bestimmten Thema geeignet sind. Um so mehr ist es zu begrüßen, daß der folgende Beitrag »Vermessungs- und Katasterrecht in Niedersachsen« diesem Wunsch nachkommt.

Der Schriftleiter

## **Vermessungs- und Katasterrecht in Niedersachsen**

Von Klaus KUMMER

---

### **Gliederung**

- 1 Vermessungs- und Katasterrecht im Rechtssystem**
  - 1.1 Einteilung / Gliederung des Rechts
  - 1.2 Definition und Zuordnung des Vermessungs- und Katasterrechts
  - 1.3 Recht und Technik
  - 1.4 Grundsätze des Verwaltungsverfahrenrechts, Verwaltungsgerichtsverfahren
- 2 Rechtsquellen**
  - 2.1 Einteilung / Übersicht
  - 2.2 Rechtsvorschriften (Gesetze und Verordnungen)
  - 2.3 Abgrenzung zu Verwaltungsvorschriften (Erlasse)
- 3 Gesetzgebungskompetenz für das Amtliche Vermessungswesen**
  - 3.1 Kompetenzverteilung durch das Grundgesetz
  - 3.2 Einteilung / Gliederung des Vermessungswesens
  - 3.3 Landesrecht für das Amtliche Vermessungswesen
- 4 Entwicklung des Vermessungs- und Katasterrechts in Niedersachsen**
  - 4.1 Übersicht
  - 4.2 Vermessungs- und Katasterrecht bis 1961
  - 4.3 Das Vermessungs- und Katastergesetz von 1961
  - 4.4 Motive für die Gesetzesreform und NVermKatG von 1985

- 5      **Aufbau des NVermKatG und Grundsätze****
  - 5.1    *Aufbau*
  - 5.2    *Grundsätze*
- 6      **Wahrnehmung der Aufgaben, Pflichten der Aufgabenträger****
  - 6.1    *Aufgaben und Aufgabenträger*
  - 6.2    *Pflichten der Aufgabenträger*
- 7      **Betretungsrecht, Vermessungs- und Grenzmarken****
  - 7.1    *Betreten von Grundstücken*
  - 7.2    *Vermessungs- und Grenzmarken*
- 8      **Landesvermessung****
  - 8.1    *Begriff / Inhalt, Abgrenzung zur Abt. B des NLVwA*
  - 8.2    *Grundlagenvermessungen*
  - 8.3    *Topographische Landesaufnahme*
  - 8.4    *Topographische Landeskartenwerke*
  - 8.5    *Benutzung*
  - 8.6    *Vorlage von Unterlagen*
- 9      **Liegenschaftskataster****
  - 9.1    *Zweck und Inhalt*
  - 9.2    *Führung*
  - 9.3    *Benutzung*
  - 9.4    *Pflichten der Eigentümer*
  - 9.5    *Beglaubigungsbefugnis*
  - 9.6    *Grenzfeststellungs- und Abmarkungsverfahren*
- 10     **Schlußvorschriften des NVermKatG****
  - 10.1   *Ordnungswidrigkeiten*
  - 10.2   *Aufgehobene Rechtsvorschriften und Inkrafttreten*
- 11     **Durchführungsverordnung (DVO NVermKatG)****
  - 11.1   *Ermächtigungen*
  - 11.2   *Inhalt / Gliederung*
- 12     **Quellenhinweise****
  - 12.1   *Rechtsvorschriften*
  - 12.2   *Literatur*

1 Vermessungs- und Katasterrecht im Rechtssystem

1.1 Einteilung / Gliederung des Rechts

Das Recht lässt sich wie folgt einteilen (Abb. 1):

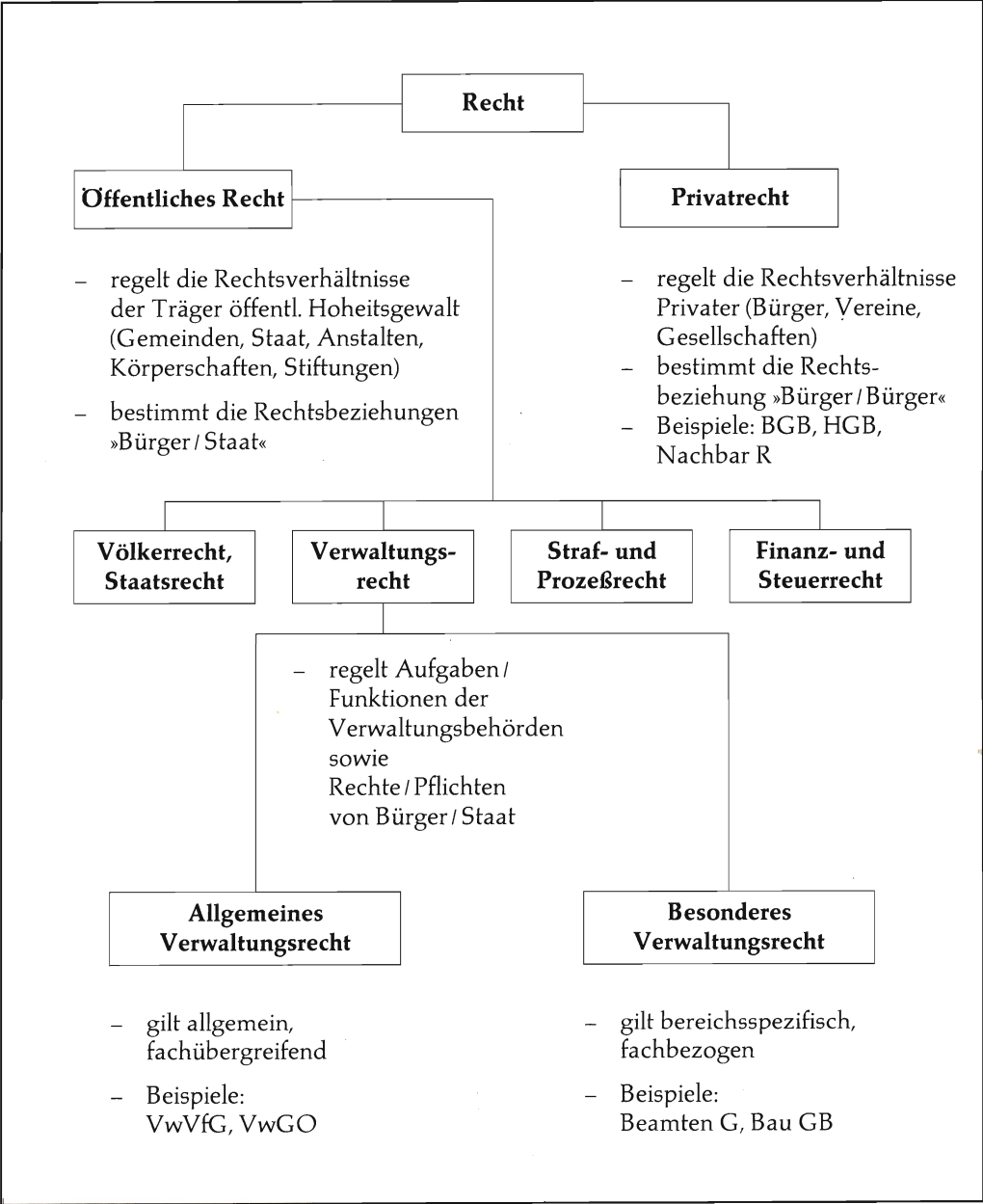


Abb. 1: Einteilung des Rechts

## 1.2 Definition und Zuordnung des Vermessungs- und Katasterrechts

Das Handeln von Vermessungsstellen ist grundsätzlich nicht nur auf *ein* spezifisches Rechtsgebiet beschränkt. Es kann je nach Aufgabenbereich

- sowohl Öffentliches Recht als auch Privatrecht sowie
  - als Verwaltungsrecht
- sowohl Allgemeines Verwaltungsrecht als auch Besonderes Verwaltungsrecht betreffen.

In dem hier darzustellenden Zusammenhang/ Aufgabenbereich ist das »Vermessungs- und Katasterrecht« als Teil des Öffentlichen Rechts dem Verwaltungsrecht zuzuordnen, denn es regelt Aufgaben/ Funktionen der Verwaltungsbehörden sowie Rechte und Pflichten in der Rechtsbeziehung »Bürger/ Staat«.

Das Vermessungs- und Katasterrecht gehört mit seinen

- fachübergreifenden allgemein anzuwendenden Rechtsvorschriften zum Allgemeinen Verwaltungsrecht und
- fachbezogenen Regelungen zum Besonderen Verwaltungsrecht für den Bereich Vermessung/ Kataster.

## 1.3 Recht und Technik

Der durch das Vermessungs- und Katasterrecht festgelegte Aufgabenbereich umfaßt öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit. In dem technisch geprägten Fachbereich Vermessung/ Kataster sind zur Realisierung/ Umsetzung dieses öffentlich-rechtlichen Verwaltungshandelns die herkömmlichen Regeln der Vermessungstechnik anzuwenden. Die Technik ist somit nicht Selbstzweck, sondern als Mittel einzusetzen, um gesetzlich festgelegte Verwaltungstätigkeit im Rahmen des zugewiesenen öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereiches auszuüben.

## 1.4 Grundsätze des Verwaltungsverfahrenrechts, Verwaltungsgerichtsverfahren

Die fachlichen Regelungen des Vermessungs- und Katasterrechts ergänzen die allgemeinen Grundsätze des Verwaltungsrechts sowie die Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsverfahren.

Rechtsquelle für das Allgemeine Verwaltungsverfahrenrecht ist in Niedersachsen das Vorläufige Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Niedersachsen (Nds. VwVfG). Dieses Gesetz verweist auf die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes (VwVfG), das somit anzuwenden ist.

Rechtsquelle für die Verwaltungsgerichtsverfahren ist die Verwaltungsgerichtsordnung des Bundes (VwGO).

Die nachfolgend genannten Grundsätze von Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsverfahren sind für den Bereich Vermessung/ Kataster anzuhalten.

Ein *Verwaltungsverfahren* ist nach § 9 VwVfG die nach außen wirkende Behördentätigkeit, die

- auf die Prüfung der Voraussetzungen,
  - die Vorbereitung eines Verwaltungsaktes
- ... und
- den Erlaß des Verwaltungsaktes
- ...

gerichtet ist ... .

Ein *Verwaltungsakt* ist dabei (§ 35 VwVfG):

- jede Verfügung, Entscheidung oder andere hoheitliche Maßnahme,
- die eine Behörde
- zur Regelung eines Einzelfalles
- auf dem Gebiet des Öffentlichen Rechts trifft und
- die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist.

Das Verwaltungsverfahren beginnt mit einem wirksamen Antrag oder von Amts wegen dadurch, daß die Behörde einem künftig Betroffenen die Einleitung des Verfahrens mitteilt (§ 13 und § 22 VwVfG).

Das Verwaltungsverfahren ist an bestimmte Formen nicht gebunden, soweit keine besonderen, fachgesetzlich vorgeschriebenen Rechtsvorschriften (→ Besonderes Verwaltungsrecht, siehe 1.2) dies verlangen (§ 10 VwVfG).

Bei der *Vorbereitung des Verwaltungsaktes*

- ist der Sachverhalt zu ermitteln (§ 24 VwVfG) und
- sind die Beteiligten (→ § 13 VwVfG) anzuhören (§ 28 VwVfG).

Ein Verwaltungsakt ist demjenigen Beteiligten bekanntzugeben, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen ist (§ 41 VwVfG). Mit der Bekanntgabe wird der Verwaltungsakt wirksam.

Für ein Verwaltungsverfahren (→ Verwaltungsakt) ist somit der nachfolgende Ablauf (Abb. 2) vorgesehen.

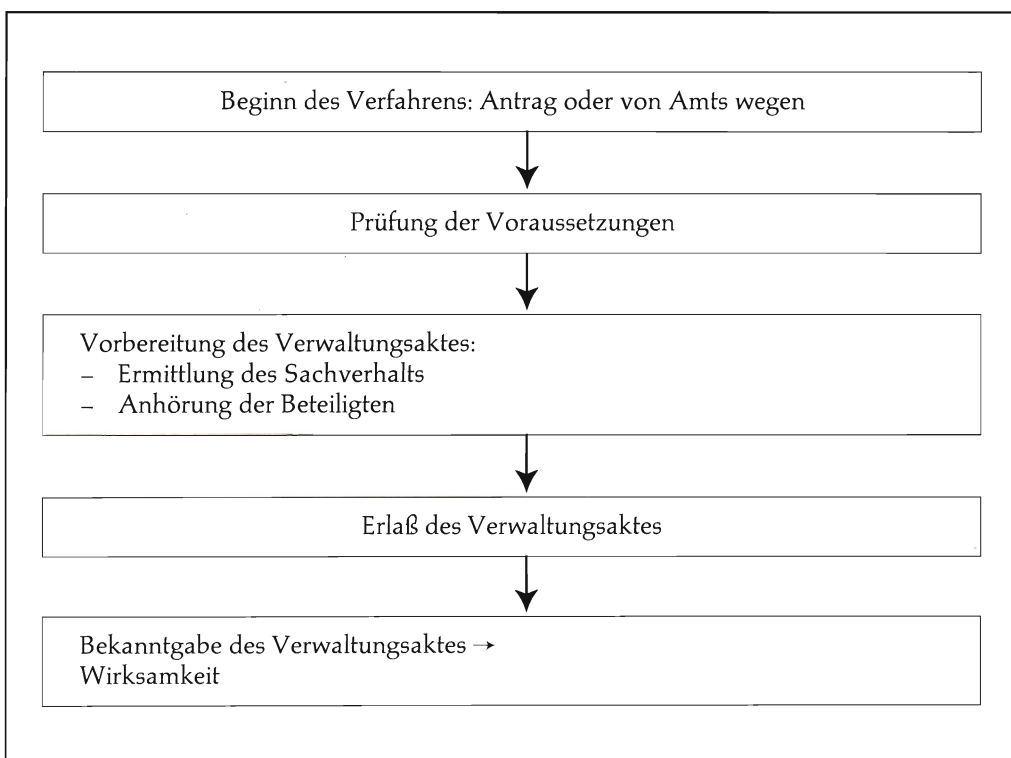


Abb. 2: Ablauf eines Verwaltungsverfahrens (→ Verwaltungsakt)

Gegen einen Verwaltungsakt können Rechtsbehelfe gemäß VwGO eingelegt werden. Ein bis zur letzten Instanz durchgeführtes Verwaltungsgerichtsverfahren besteht aus vier Abschnitten mit jeweils dafür vorgesehenen förmlichen Rechtsbehelfen (= Rechtsmittel) und Entscheidungsformen (siehe nachfolgende Abb. 3).

| Abschnitt    | Rechtsbehelf                           | Entscheidungsform                                                          |
|--------------|----------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------|
| Vorverfahren | Widerspruch gegen den Verwaltungsakt   | Abhilfe durch die den Verwaltungsakt erlassene Behörde (z. B. Katasteramt) |
|              |                                        | Widerspruchsbescheid durch die nächsthöhere Behörde (z. B. BezReg)         |
| 1. Instanz   | Klage beim Verwaltungsgericht          | Urteil des Verwaltungsgerichts                                             |
| 2. Instanz   | Berufung beim Obergericht              | Urteil des Obergerichts                                                    |
| 3. Instanz   | Revision beim Bundesverwaltungsgericht | Urteil des Bundesverwaltungsgerichts                                       |

Abb. 3: Verwaltungsgerichtsverfahren nach VwGO

2 Rechtsquellen

2.1 Einteilung / Übersicht

Durch Rechtsquellen wird das Recht begründet und gegeben. Sie lassen sich wie folgt (Abb. 4) einteilen:

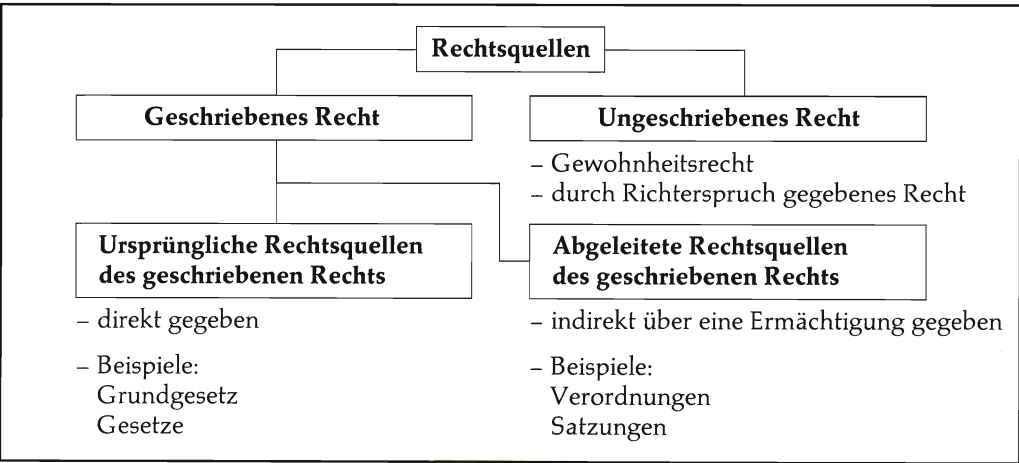


Abb. 4: Einteilung / Übersicht der Rechtsquellen



## 2.2 Rechtsvorschriften (Gesetze und Verordnungen)

Das hier darzustellende »Vermessungs- und Katasterrecht« ist auf die Ursprünglichen und Abgeleiteten Rechtsquellen des Geschriebenen Rechts abzustellen. Die dabei anzuführenden Gesetze und Verordnungen (Rechtsvorschriften) sind Grundlage des Verwaltungshandelns. Nur auf Rechtsquellen stützt sich ein Verwaltungsakt. Diese binden die Verwaltung und richten sich an den Bürger.

Gesetze werden durch die Legislative (Parlament) direkt gegeben. Die Ermächtigung für Verordnungen kann nur durch Gesetz erteilt werden, das Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung bestimmt. In der Verordnung ist die Rechtsgrundlage anzugeben (Art. 80 Grundgesetz, Art. 34 Vorläufige Nds. Verfassung).

Rechtsvorschriften bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Verkündung (Veröffentlichung in dafür vorgesehenen Publikationsorganen der Regierung).

## 2.3 Abgrenzung zu Verwaltungsvorschriften (Erlasse)

Verwaltungsvorschriften sind keine Rechtsquellen. Sie richten sich nur an die betreffende Behörde und an ihre Bediensteten, nicht jedoch an den Staatsbürger. Sie haben weder für den Bürger noch für Gerichte verbindliche Wirkung und sind keine Rechtsgrundlage für Verwaltungsakte. Wegen ihres internen Charakters bedürfen sie keiner gesetzlichen Ermächtigung und keiner Verkündung, werden jedoch in der Regel veröffentlicht.

Verwaltungsvorschriften des zuständigen Fachministers für die nachgeordnete Verwaltung heißen Erlasse; sie binden die Mitarbeiter der betreffenden Behörden.

Erlasse zu Gesetzen haben im allgemeinen die Aufgabe, im Rahmen der dort angegebenen Regelungen diese Regelungen zu interpretieren und die Art/Form des konkreten Vorgehens der Behörden (das »WIE«) nach den herkömmlichen Regeln des Fachbereiches anzugeben (*norminterpretierende Verwaltungsvorschriften*).

Weiterhin können Erlasse Ermessensrichtlinien für den gesetzlich eingeräumten Ermessensspielraum geben (*ermessensbindende Verwaltungsvorschriften*). Diese Vorschriften können für den Bürger praktische Bedeutung erlangen: ihre Nichtbeachtung durch die Behörde kann in bestimmten Fällen zu fehlerhaften Verwaltungsakten führen (→ Mißachtung des Gleichheitsgrundsatzes).

# 3 Gesetzgebungskompetenz für das Amtliche Vermessungswesen

## 3.1 Kompetenzverteilung durch das Grundgesetz

Die Länder haben das Recht der Gesetzgebung, soweit das Grundgesetz nicht dem Bund Gesetzgebungsbefugnisse verleiht (Art. 70 Grundgesetz).

Das Vermessungs- und Katasterrecht ist *nicht* in den betreffenden Grundgesetzkatalogen

- der ausschließlichen Gesetzgebung des Bundes (Art. 73 Grundgesetz),
- der konkurrierenden Gesetzgebung (Art. 74 Grundgesetz),
- der Rahmengesetzgebung des Bundes (Art. 75 Grundgesetz)

enthalten. Somit hat das *Land* die Gesetzgebungskompetenz für das Vermessungs- und Katasterrecht.

### 3.2 Einteilung / Gliederung des Vermessungswesens

Das Vermessungswesen läßt sich wie folgt einteilen / gliedern (Abb. 5):

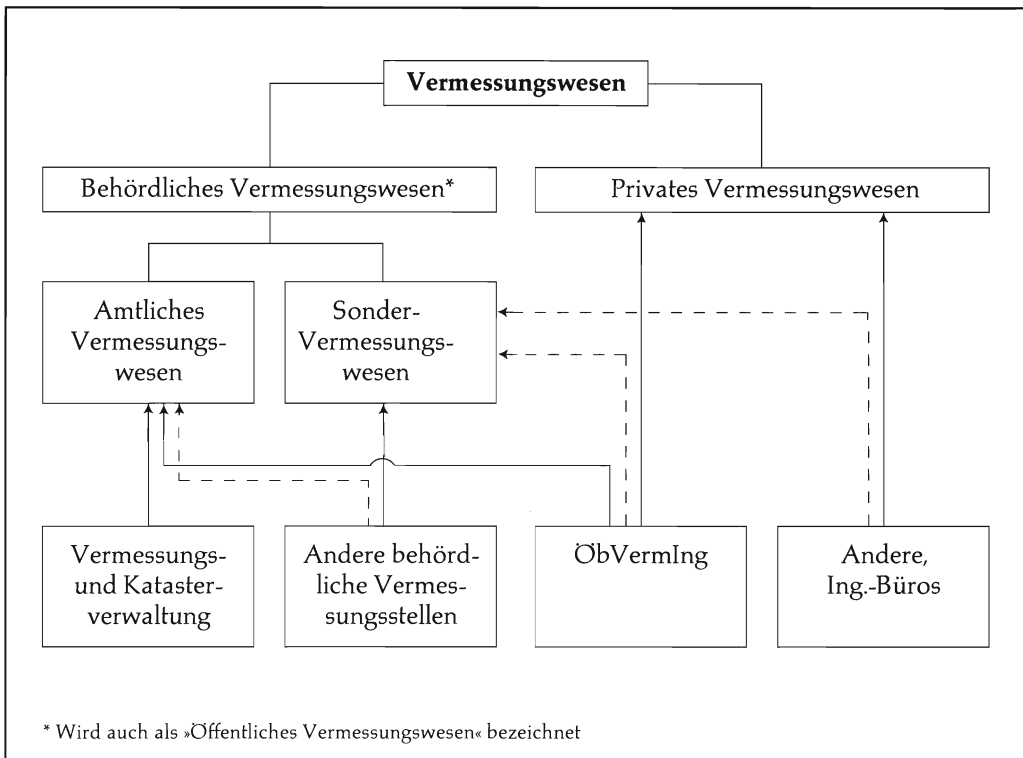


Abb. 5: Einteilung / Gliederung des Vermessungswesens

Das *Amtliche Vermessungswesen* wird durch den hoheitlichen (öffentlich-rechtlichen) – für andere Vermessungsaufgaben grundlegenden – Aufgabenkatalog des Staates (hier: Land Niedersachsen) begründet. Zum Amtlichen Vermessungswesen gehört die Vermessungs- und Katasterverwaltung. Daneben können

- ObVermIng an diesen hoheitlichen Aufgaben mitwirken und
- Andere behördliche Vermessungsstellen an diesen hoheitlichen Aufgaben beteiligt werden.

Nur in Erfüllung ihrer Mitwirkung / Beteiligung gehören diese Stellen auch zum Amtlichen Vermessungswesen.

Das *Sondervermessungswesen* ist wie das Amtliche Vermessungswesen Behördliches Vermessungswesen und wird durch den Aufgabenkatalog begründet, der alle weitere behördliche Vermessungstätigkeit umfaßt (also ohne Hoheitsaufgaben des Landes Niedersachsen). Es wird von den Anderen behördlichen Vermessungsstellen ausgeübt, die bei der Aufgabenwahrnehmung auf ObVermIng und Ing.-Büros zurückgreifen können.

Dem *Privaten Vermessungswesen* gehören alle nichtbehördlichen Vermessungsstellen – wie z. B. Ing.-Büros – sowie die ObVermIng an; jedoch nur für ihre Tätigkeit, die nicht dem Behördlichen Vermessungswesen zuzuordnen ist.

### 3.3 Landesrecht für das Amtliche Vermessungswesen

Für das hier darzustellende Aufgabengebiet ist »Vermessungs- und Katasterrecht« das Rechtsgebiet, das

- über das Allgemeine Verwaltungsrecht hinaus und darauf aufbauend fachliche Regelungen enthält und somit in Teilen dem Allgemeinen und in anderen Teilen dem Besonderen Verwaltungsrecht zuzuordnen ist,
- öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit begründet,
- für das Amtliche Vermessungswesen gilt sowie
- mit den herkömmlichen Mitteln der Vermessungstechnik umzusetzen ist.

Als Landesrecht für das Amtliche Vermessungswesen, das allgemeinverbindliche Anordnungen der Staatsgewalt durch Rechte und Pflichten begründet, ändert oder aufhebt, bedarf das Vermessungs- und Katasterrecht nach Art. 32 der Vorl. Nds. Verfassung der *Form des Gesetzes*.

Das Land Niedersachsen hat neben den allgemein gültigen fachübergreifenden Rechtsvorschriften (Allgemeines Verwaltungsrecht) vermessungs- und katasterrechtliche Regelungen als geschriebenes (dem Besonderen Verwaltungsrecht zuzuordnendes) Recht

- mit dem Niedersächsischen Vermessungs- und Katastergesetz (NVerKatG) (→ Ursprüngliche Rechtsquelle) und
- mit der Verordnung zur Durchführung des NVerKatG (DVO NVerKatG) (→ Abgeleitete Rechtsquelle)

im Nds. GVBl. verkündet (→ Rechtsvorschriften).

Zu dem NVerKatG mit seiner Durchführungsverordnung hat der zuständige Fachminister des Landes (Innenminister) umfangreiche Verwaltungsvorschriften herausgegeben. Eine Übersicht über die Gliederung der Verwaltungsvorschriften zum NVerKatG gibt Abb. 6 auf der nächsten Seite (entnommen aus Kummer 1988, siehe Nr. 12.2).

## 4 Entwicklung des Vermessungs- und Katasterrechts in Niedersachsen

### 4.1 Übersicht

Das Niedersächsische Vermessungs- und Katasterrecht ist in drei Epochen mit jeweils folgenden fachspezifischen Rechtsgrundlagen einzuordnen / abzugrenzen:

- 1. 11. 1946 – 31. 12. 1961  
Weiterhin gültige Einzelgesetze der Niedersächsischen »Stammländer« Hannover (→ Preußen), Oldenburg, Braunschweig und Schaumburg-Lippe sowie das Gesetz über die Neuordnung des Vermessungswesens (Neuordnungsgesetz) vom 3. 7. 1934 mit dazu ergangenen Verordnungen und das Gesetz über die Beurkundungs- und Beglaubigungsbefugnis der Vermessungsbehörden vom 15. 11. 1937.
- 1. 1. 1962 – 31. 12. 1985  
Vermessungs- und Katastergesetz vom 8. 11. 1961 mit den dazu ergangenen Verordnungen sowie Neuordnungsgesetz von 1934 und Beurk.-/Begl.-Befugnisgesetz von 1937.
- vom 1. 1. 1986 an  
Niedersächsisches Vermessungs- und Katastergesetz (NVerKatG) vom 2. 7. 1985 mit Durchführungsverordnung (DVO NVerKatG) vom 20. 1. 1986.

| Funktions-Rahmen                                                                                       |                 | Grundlagen-<br>vermessung                                                 | Liegenschafts-<br>kataster    | Top.Land.aufnahme<br>Top.Land.Kart.werke |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------|---------------------------------------------------------------------------|-------------------------------|------------------------------------------|
| Organisation                                                                                           | WER,            | <div>Organisation und Zuständigkeiten der VuKV</div>                      |                               |                                          |
|                                                                                                        | WO<br>?         |                                                                           |                               |                                          |
| Führung<br><br>(Einrichtung, Fortfüh-<br>rung, Erneuerung,<br>Nachweis)                                | WAS<br>?        | <div>Festpunkt-<br/>felderlaß</div>                                       | <div>LiegKat<br/>Erlaß</div>  | <div></div>                              |
| rechtl. u. techn.<br>Verfahren<br><br>(Vermessungen, Berech-<br>nungen, Bekanntgabe,<br>Vermarkung...) | WIE<br>?        |                                                                           | <div>LiegVerm<br/>Erlaß</div> |                                          |
| Form und Mittel                                                                                        | WO-<br>MIT<br>? | <div>Punktführungserlaß<br/>(ALK-Punktdatei)</div>                        |                               |                                          |
|                                                                                                        |                 | <div>Formelsammlung für die<br/>Grundl.verm. u. f. d. Lieg.Kataster</div> |                               |                                          |
| Benutzung                                                                                              | FÜR<br>WEN<br>? | <div>B e n u t z u n g s e r l a ß</div>                                  |                               |                                          |

Abb. 6: Übersicht über die Gliederung der Verwaltungsvorschriften zum NVermKatG

4.2 Vermessungs- und Katasterrecht bis 1961

Rechtsgrundlagen waren nicht durch ein einheitliches, zusammenhängendes Vermessungs- und Katastergesetz für ganz Niedersachsen gegeben, sondern durch die weiterhin gültigen speziellen Einzelgesetze der ehemaligen Länder Hannover, Oldenburg, Braunschweig und Schaumburg-Lippe.

Diese mehr als 20 einzelnen Gesetze galten jeweils nur für die seinerzeit dort angeführten Gebietsteile und nicht für das gesamte Land Niedersachsen. Sie betrafen materiell jeweils nur

einzelne Rechtsgebiete aus dem Vermessungs- und Katasterrecht (z.B. Gesetze über: Grundsteuer, Gebäudesteuer, Marksteine, Vermarkung, Vermessungen und Kartierungen, Kataster-einrichtung und -Erhaltung, Bonitierung, Organisation).

Mit Hilfe des weiterhin gültigen Neuordnungsgesetzes von 1934 war es übergangsweise möglich, wichtige Regelungen einheitlich für Niedersachsen gelten zu lassen oder aber durch neue – auch auf das Neuordnungsgesetz bezogene – Verordnungen zu erlassen (z. B. neue Verordnungen über das Kostenwesen).

#### *4.3 Das Vermessungs- und Katastergesetz von 1961*

Um erstmals für Niedersachsen das Vermessungs- und Katasterrecht auf eine einheitliche gesetzliche Grundlage zu stellen, bedurfte es dafür insgesamt sieben Jahre Entwicklungszeit, bis das Vermessungs- und Katastergesetz am 1.1.1962 in Kraft treten konnte.

Der grundlegende Neubeginn der gesetzgeberischen Arbeit auf dem Gebiet des Vermessungs- und Katasterwesens war notwendig, um

- die staatlichen Aufgaben zu definieren und sie »Aufgabenträgern« zuzuordnen,
- fehlende Rechtsgrundlagen erstmals auszufüllen,
- bisherige Rechtsvorschriften zu vereinheitlichen,
- den Bezug zum neuen (auf dem Grundgesetz basierenden) Rechtssystem herzustellen und das Vermessungs- und Katasterrecht anderen, neuen Gesetzen anzugleichen,
- die Fachverwaltung neu aufbauen und organisieren zu können,
- veraltete Vorschriften ablösen zu können, die neue technische Entwicklung und die veränderten gesellschaftlichen Erfordernisse zu berücksichtigen sowie
- eine einheitliche fachliche Terminologie einzuführen.

Es ist herauszustellen, daß das Fachgesetz von 1961 die Einheit von Landesvermessung und Führung des Liegenschaftskatasters begründet.

#### *4.4 Motive für die Gesetzesreform und NVermKatG von 1985*

Das neue Niedersächsische Vermessungs- und Katastergesetz vom 2.7.1985 schließt die entsprechende Gesetzesreform der Landesregierung aus dem Jahre 1977 ab.

Die durch die neuen Rechtsvorschriften letztlich auch umgesetzten und durch das Gesetz rechtswirksam realisierten Motive für die Reform werden in der Abb. 7 auf der folgenden Seite aufgeführt.

| Entwicklungen/<br>Gegebenheiten<br>auf dem Gebiet | Motive                                                                          | Maßnahmen                                                                                                                          | Umsetzung im NVermKatG<br>(z. B.)                                                                                                                                                                                                                                        |
|---------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| des Rechts                                        | Rechts-<br>bereinigung                                                          | Mehrfachregelungen<br>(Redundanzen)<br>abbauen, Gesetze<br>ohne materielle<br>Substanz aufheben                                    | Aufhebung des Neuordnungsgesetzes<br>von 1934 und des Beurkundungs-<br>und Beglaubigungs-Befugnis-Gesetzes<br>von 1937                                                                                                                                                   |
|                                                   | Rechtsverein-<br>heitlichung,<br>– Angleichung<br>und<br>– Fort-<br>entwicklung | Grundsätze des<br>Allgemeinen Ver-<br>waltungsrechts<br>anhalten, neue<br>Gesetze<br>berücksichtigen                               | Abstimmung/Harmonisierung mit<br>dem Verwaltungsverfahrensgesetz,<br>dem Datenschutzgesetz, dem<br>Enteignungs- und dem Entschädigungs-<br>recht, dem Ordnungswidrigkeitengesetz                                                                                         |
| der Technik<br>und des<br>Fachbereichs            | Anpassung an<br>den technischen<br>Fortschritt                                  | Steigerung der Wirt-<br>schaftlichkeit der<br>Verfahren, Verbesse-<br>rung der Ergebnisse,<br>Erweiterung des<br>»Produktkatalogs« | Neue Vermessungsmethoden<br>(→ Anschluß an Festpunktfelder),<br>Führung einer Landesluftbildsammlung,<br>Einrichtung eines Schwerefestpunkt-<br>feldes                                                                                                                   |
|                                                   | Systematisierung<br>der fachlichen<br>Terminologie                              | Aufeinander<br>abgestimmte,<br>einheitliche Legal-<br>definitionen geben                                                           | Begriffe: Vermessungsmarken, Grenz-<br>marken, Vermarkung, Abmarkung,<br>Liegenschaften, Flurstück, Liegenschafts-<br>vermessungen, Vermessungszahlen,<br>Grenzfeststellung,...                                                                                          |
| der<br>Gesellschafts-<br>politik                  | Verwaltungs-<br>vereinfachung                                                   | transparentes, ein-<br>heitliches, schnelles<br>Handeln der Ver-<br>waltung sichern                                                | geringere Regelungsdichte in den<br>Bereichen Vervielfältigung und<br>Abmarkung, Lockerung der<br>Abmarkungsverpflichtung, Möglichkeit<br>der Offenlegung, grundsätzliche<br>Anwendung des Verwaltungsver-<br>fahrensgesetzes für die fachlichen<br>Verwaltungsverfahren |
|                                                   | Bürgerfreund-<br>lichkeit                                                       | Schaffung von<br>Bürgernähe, Ent-<br>bürokratisierung,<br>Liberalisierung                                                          | erleichterte Benutzung der Nachweise<br>der Landesvermessung und des<br>Liegenschaftskatasters,<br>Transparenz der Verfahren                                                                                                                                             |
|                                                   | Verbesserung<br>des Verhält-<br>nisses zu<br>anderen<br>Behörden                | Zusammenarbeit<br>erleichtern,<br>Verfahren<br>vereinfachen                                                                        | kostenfreie Mitteilung von bedeutsamen<br>Veränderungen im Liegenschafts-<br>kataster an Grundbuch- und Steuer-<br>verwaltung, gebietsdeckende Auszüge<br>aus den Nachweisen des Liegenschafts-<br>katasters für Samtgemeinden und<br>Gemeinden                          |

Abb. 7: Im NVermKatG realisierte Motive für die Gesetzesreform

## 5 Aufbau des NVermKatG und Grundsätze

### 5.1 Aufbau

Das NVermKatG ist in vier Teilen wie folgt gegliedert (Abb. 8):

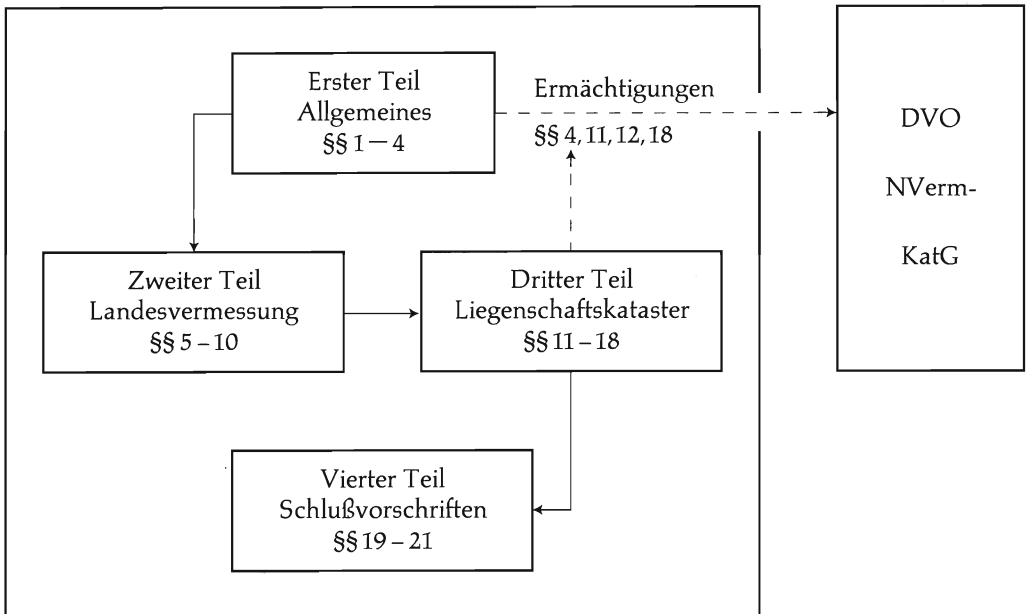


Abb. 8: Aufbau des NVermKatG

### 5.2 Grundsätze

*Beibehaltung* der bewährten und nicht fortzuschreibenden grundlegenden Regelungen des Fachgesetzes von 1961:

- Einheit von Landesvermessung und Führung des Liegenschaftskatasters,
- Hoheitlicher Aufgabenkatalog,
- Wahrnehmung der Aufgaben durch die 1961 bestimmten Aufgabenträger,
- Rechts- und Fachaufsicht der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde,
- Offenheitsgrundsatz im Liegenschaftskataster.

*Fortschreibung* der Rechtsvorschriften von 1961 aufgrund der Motive für die Gesetzesreform (siehe Nr. 4.4). Herauszuheben ist dabei die Harmonisierung der fachlichen Verfahrensvorschriften mit den allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungsverfahrensrechts. So gilt bei der Aufgabenwahrnehmung nach dem NVermKatG das Verwaltungsverfahrensgesetz zusammen mit den zusätzlichen im NVermKatG besonders bestimmten, fachlich begründeten Regelungen (Ergänzungen). Damit ist gewährleistet, daß die Verwaltungsverfahren der Aufgabenträger nach dem NVermKatG nach den Grundsätzen ablaufen, wie sie für alle anderen Verwaltungszweige auch gelten (→ Einheitlichkeit, Transparenz, Durchschaubarkeit).

Weiterhin sind *Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften* durch andere Gesetze (Berufsbildungs-, Nds. Beamten-, Nds. Schul-, Nds. Hochschulgesetz) abschließend und einheitlich geregelt. Sie sind damit auch für das Amtliche Vermessungswesen anzuwenden. Entsprechende gesetzliche Regelungen für das NVermKatG sind deshalb entbehrlich.

6 Wahrnehmung der Aufgaben, Pflichten der Aufgabenträger

6.1 Aufgaben und Aufgabenträger

→ § 1 NVerKatG

Die Aufgabenwahrnehmung nach dem NVerKatG ist öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit (siehe Nr. 1.3), die mit technischen Mitteln umzusetzen ist. Der hoheitliche (öffentlich-rechtliche) *Aufgabenkatalog* umfaßt

- die Landesvermessung,
- die Führung des Liegenschaftskatasters und
- die Liegenschaftsvermessungen.

Die Wahrnehmung der Aufgaben obliegt den »Aufgabenträgern«

- Vermessungs- und Katasterbehörden,
- Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure (ÖbVermIng) im Rahmen der für sie geltenden Berufsordnung,
- Andere behördliche Vermessungsstellen, wenn sie von einem zum höheren technischen Verwaltungsdienst – Fachrichtung Verm.- und Liegenschaftswesen – befähigten Beamten geleitet werden und wenn die Vermessungen der Erfüllung eigener Aufgaben dienen.

Zu den *Anderen behördlichen Vermessungsstellen* zählen die Vermessungsstellen der

- Agrarstrukturverwaltung,
- Straßenbauverwaltung,
- Forstverwaltung,
- Deutschen Bundesbahn,
- Wasser- und Schifffahrtsverwaltung und
- Kommunalbehörden.

Die Wahrnehmung der Aufgaben durch die Aufgabenträger ist wie folgt festgelegt (Abb. 9):

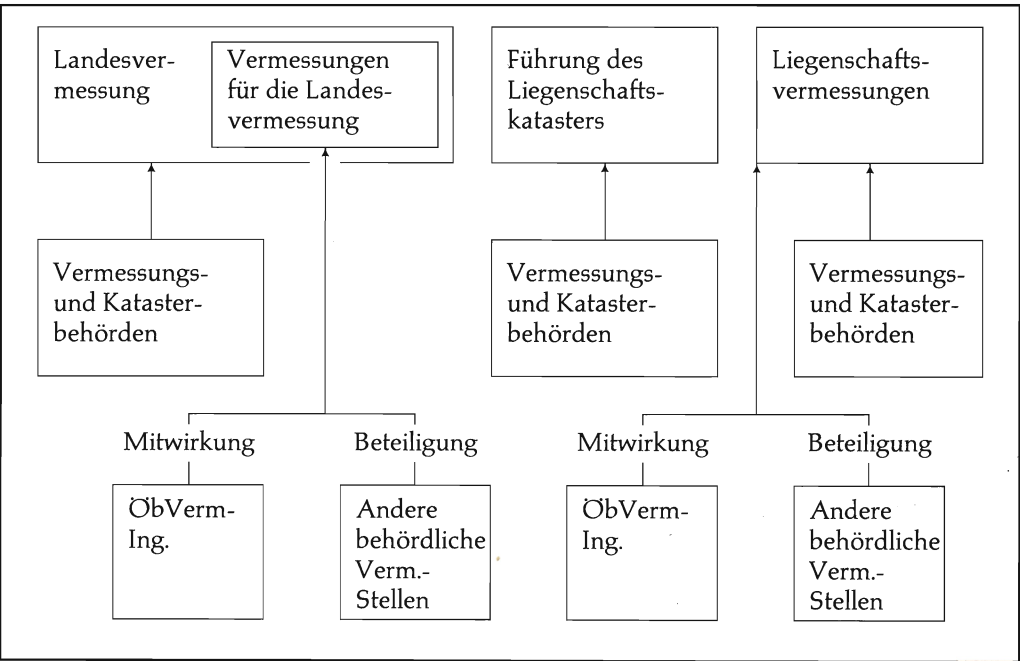


Abb. 9: Aufgabenwahrnehmung nach NVerKatG



## 6.2 Pflichten der Aufgabenträger

→ § 2 NVerKatG

Die Vermessungs- und Katasterbehörden des Landes sind bei der Erfüllung aller im NVerKatG bestimmten Aufgaben ohnehin immer an die Weisungen des zuständigen Fachministers gebunden; ihre Pflichten ergeben sich direkt aus dem NVerKatG. Einer besonderen Pflichtzuweisung im NVerKatG bedarf es somit für sie nicht.

Die Pflichten der ObVermIng und der Anderen behördlichen Vermessungsstellen ergeben sich direkt zunächst nur in Bezug auf ihre Aufgaben bei der Mitwirkung / Beteiligung (Vermessungen für die Landesvermessung und Liegenschaftsvermessungen). Bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben unterliegen sie gemäß § 2 (1) NVerKatG der Rechts- und Fachaufsicht der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde.

Die darüber hinaus im Gesetz festgelegten Aufgaben (Landesvermessung und Führung des Liegenschaftskatasters – ohne jeweilige Vermessungen –) sind nur den Vermessungs- und Katasterbehörden vorbehalten; die ObVermIng und die Anderen behördlichen Vermessungsstellen werden deshalb in § 2 (2) NVerKatG verpflichtet, alle dafür bedeutsamen Unterlagen der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde einzureichen und ihre Richtigkeit zu bestätigen.

## 7 Betretungsrecht, Vermessungs- und Grenzmarken

### 7.1 Betreten von Grundstücken

→ § 3 NVerKatG

Um die Aufgaben nach dem NVerKatG wahrnehmen zu können, wird in § 3 NVerKatG das Betretungsrecht eingeräumt. Es gilt nur für Grundstücke und nicht für Wohnungen. Dabei entstehende Vermögensnachteile sind von demjenigen, der die Kosten für die Vermessungsarbeiten zu tragen hat, durch eine Entschädigung in Geld auszugleichen. Hinsichtlich der Verjährung des Entschädigungsanspruches ist ein Jahr festgelegt; die §§ 202 bis 224 des *Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)* sind dabei anzuwenden. Für die Entschädigung gelten die Vorschriften des *Nds. Entschädigungsgesetzes*.

Für die Anfechtung gegen den Entschädigungsbescheid sind die §§ 58 bis 75 der *Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)* entsprechend anzuwenden.

Die Regelungen von § 3 NVerKatG sind somit auf bestehende, allgemein gültige Rechtsvorschriften abgestimmt (→ Rechtsvereinheitlichung / Rechtsanpassung, siehe Nr. 4.4).

### 7.2 Vermessungs- und Grenzmarken

→ § 4 NVerKatG

Die amtliche, örtliche Kennzeichnung

- von Vermessungspunkten mit »Vermessungsmarken« wird als »Vermarkung«,
- von Grenzpunkten mit »Grenzmarken« wird als »Abmarkung«

bezeichnet (Legaldefinition in § 4 in Verbindung mit § 6 (3) und § 16 (2) NVerKatG). Die Begriffsunterscheidung ist wegen der unterschiedlichen Wirkung beider Vorgänge geboten.

Nur die örtliche Tätigkeit (Maßnahme) bezeichnenden Begriffe »Vermarkung« und »Abmarkung« sind nicht für das jeweilige Ergebnis, also nicht für die körperliche Marke selbst, zu verwenden. Eine »Vermessungsmarke« ist deshalb keine »Vermarkung«, sondern ihr Ergebnis.

Betroffene haben Vermarkung und Abmarkung zu dulden. Grenz- und Vermessungsmarken werden gemäß § 4 (1) und (2) gesetzlich geschützt. Darüber hinaus können nur für Vermessungsmarken aufgrund ihrer besonderen vermessungstechnischen Bedeutung (→ Sicherung der Grenzpunkte und Erleichterung weiterer Vermessungen) und wegen der in ihnen enthaltenen hohen Investitionen besondere »Schutzflächen« in Anspruch genommen werden.

Vermarkungen und Abmarkungen sind sehr zeit- und kostenaufwendig. Die Erhaltung der Marken liegt daher im öffentlichen Interesse.

Abmarkung, Vermarkung und die Beanspruchung von Schutzflächen können für die Betroffenen wesentliche Einschränkungen / Vermögensnachteile bewirken (→ Eingriff in Rechte); der Verwaltungsakt Abmarkung (siehe Nr. 9.6) hat darüber hinaus beurkundenden Charakter. Deshalb werden auch die anderen beiden Maßnahmen von den zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörden des Landes als Verwaltungsakte aufgefaßt und durchgeführt. Berechtigten Wünschen der Eigentümer zum Standort der Vermessungsmarken ist nach Möglichkeit zu entsprechen (*Anhörung*). Vermarkung und Einrichtung einer Schutzfläche sind *bekanntzugeben*.

Für alle drei Maßnahmen gelten die Entschädigungsregelungen von § 3 NVermKatG (→ Betreten von Grundstücken) entsprechend.

## 8 Landesvermessung

### 8.1 Begriff / Inhalt, Abgrenzung zur Abteilung B des NLVwA → § 5 NVermKatG

Der Begriff »Landesvermessung« im NVermKatG beinhaltet einen gesetzlich fest abgegrenzten *Aufgabenbereich* mit den drei traditionellen *Aufgaben*

- Grundlagenvermessungen,
- Topographische Landesaufnahme und
- Führung und Herausgabe der Topographischen Landeskartenwerke.

Als Aufgabenbereich gemäß § 5 NVermKatG ist der Begriff »Landesvermessung« von der mitunter benutzten gleichnamigen Kurzbezeichnung zu unterscheiden, die für die *Organisationseinheit* »Abteilung B (Landesvermessung) des Niedersächsischen Landesverwaltungsamtes (NLVwA)« steht. Der Abteilung B des NLVwA sind neben den drei in § 5 NVermKatG genannten Aufgabenbereichen *weitere Aufgaben* (Entwicklungs- / Erprobungsaufgaben, zentrale Aufgaben der Vermessungs- und Katasterverwaltung) übertragen worden. Hier sind im einzelnen zu nennen:

- Erprobung neuer Geräte,
- Entwicklung neuer Verfahren,
- Reproduktionstechnische Arbeiten,
- Photogrammetrische Arbeiten,
- Entwicklung und Pflege von EDV-Programmen für den Einsatz von automationsgestützten Verfahren,
- Steuerung / Betreuung des Einsatzes von EDV-Anlagen.

Die drei klassischen Aufgaben gemäß § 5 NVermKatG werden in den §§ 6, 7 und 8 legal definiert.

### 8.2 Grundlagenvermessungen → § 6 NVermKatG

Durch Grundlagenvermessungen (hoheitliche Aufgabe) sind einheitliche geodätische Bezugssysteme für alle anderen öffentlichen Vermessungen zu schaffen. Auf die Bezugssysteme der

Grundlagenvermessung beziehen sich also nicht nur die Liegenschaftsvermessungen und die Vermessungen für die Landesvermessung der Vermessungs- und Katasterbehörden des Landes, der ObVermIng sowie der Anderen behördlichen Vermessungsstellen, sondern auch alle anderen öffentlichen Vermessungen (→ alle Vermessungen des gesamten → Behördlichen Vermessungswesens, siehe Nr. 3.2).

Dazu sind das Lagefestpunktfeld (TP-Netze und AP-Netz), das Höhenfestpunktfeld (Niv-Netze) und das Schwerfestpunktfeld (SP-Netze) landesweit einzurichten, nachzuweisen und zu erhalten. Die Festpunkte sind Vermessungspunkte im Sinne von § 4 NVermKatG und somit gesetzlich entsprechend geschützt. Die Vermarkung und Sicherung der Festpunkte wird gesetzlich festgeschrieben, weil nach § 16(2) NVermKatG der Abmarkungszwang für Grenzpunkte gelockert wird (siehe Nr. 9.6). Dem dauerhaften Bestand der Vermessungsmarken in Verbindung mit der Duldungspflicht kommt deshalb eine erhöhte Bedeutung zu.

Über die Einrichtung, den Nachweis und die Erhaltung der Festpunktfelder hat der zuständige Fachminister umfassende Verwaltungsvorschriften herausgegeben (→ Festpunktfelderlaß).

### 8.3 Topographische Landesaufnahme

→ § 7 NVermKatG

Die Topographische Landesaufnahme erfaßt das Landesgebiet mit seinen

- Topographischen Gegenständen und
- Geländeformen

zeitnah und weist das Ergebnis nach. Der Topographischen Landesaufnahme wird eine amtliche *Landesluftbildsammlung* mit

- Luftbildern,
- Satellitenbildern und
- anderen Fernerkundungsergebnissen

zugeordnet, soweit das Land ein Nutzungsrecht daran hat.

### 8.4 Topographische Landeskartenwerke

→ § 8 NVermKatG

In Topographischen Landeskartenwerken sind die Ergebnisse der Topographischen Landesaufnahme in unterschiedlichen Maßstäben darzustellen. Die einzelnen Topographischen Landeskartenwerke sind nicht im NVermKatG genannt, sondern in der Amtlichen Begründung dazu (siehe Nr. 12.1).

Jedes Topographische Landeskartenwerk besteht aus einheitlich gestalteten Karten, die das Landesgebiet in gleichem Maßstab und Blattschnitt darstellen.

Es wird gesetzlich festgelegt, daß die für besondere Zwecke hergestellten Sonderausgaben Bestandteil der amtlichen Landeskartenwerke sind.

### 8.5 Benutzung

→ § 9 NVermKatG

Bei der *Benutzung* nach § 9 NVermKatG werden

- Daten aus den Nachweisen der Landesvermessung (Nachweise der Grundlagenvermessung und Nachweise der Topographischen Landesaufnahme),

- Luftbilder, Satellitenbilder und andere Fernerkundungsergebnisse aus der Landesluftbildsammlung sowie
  - Karten der Topographischen Landeskartenwerke
- abgegeben und dem Benutzer zur weiteren Verwendung überlassen.

Als *Form* der Benutzung sind *Auskünfte* (schriftlich oder mündlich) und *Auszüge* zugelassen.

Auszüge aus den Nachweisen der Grundlagenvermessung, den Nachweisen der Topographischen Landesaufnahme sowie Auszüge aus der Landesluftbildsammlung sind nach dem NVermKatG gesetzlich geschützt. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Vermessungs- und Katasterbehörden vervielfältigt und verbreitet werden, sofern sie nicht für eigene, nichtgewerbliche Zwecke vervielfältigt werden.

Die Topographischen Kartenwerke sind nach dem Urheberrechtsgesetz vom 9. 9. 1965 (BGBl. I S. 1273) in der Fassung vom 24. 6. 1985 (BGBl. I S. 1137) gesetzlich geschützt.

Als *Benutzungskriterien* sind zu prüfen, ob

- öffentliche Belange nicht entgegenstehen, (nach Gesetzen, wegen des Sicherheitsbedürfnisses des Landes);
- eine sachgerechte Verwendung gewährleistet wird (Beurteilung nach der fachlichen Qualifikation des Benutzers und dem Zweck des Vorhabens).

Für die einzelnen, gesetzlich eingeräumten Benutzungsmöglichkeiten nach § 9 NVermKatG sind jeweils folgende Formen der Benutzung, Benutzungskriterien und Schutzregelungen festgelegt (Abb. 10):

| Benutzungsmöglichkeit                                                                               | Form der Benutzung       | Benutzungskriterien / Benutzerkreis                                                                | Schutz                             |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------|
| Daten aus den Nachweisen der Landesvermessung (Grundlagenvermessung, Topographische Landesaufnahme) | Auskünfte<br><br>Auszüge | Sachgerechte Verwendung muß gewährleistet sein und öffentliche Belange dürfen nicht entgegenstehen | Erlaubnis nach § 9 (3) NVermKatG   |
| Luftbilder, Satelliten-Bilder und andere Fernerkundungsergebnisse aus der Landesluftbildsammlung    | Auskünfte<br><br>Auszüge | Sachgerechte Verwendung muß gewährleistet sein und öffentliche Belange dürfen nicht entgegenstehen | Erlaubnis nach § 9 (3) NVermKatG   |
| Karten der Topographischen Landeskartenwerke                                                        | Auszüge                  | Öffentliche Belange dürfen nicht entgegenstehen                                                    | Erlaubnis nach Urheberrechtsgesetz |

Abb. 10: Benutzung nach § 9 NVermKatG

Nachweise der Topographischen Landesaufnahme sind

- Aufnahmeoriginal Grundriß,
- Aufnahmeoriginal Höhe,
- Kotpause,
- Digitales Landschaftsmodell.

Die Nachweise der Grundlagenvermessung werden in nachfolgender Abb.11 dargestellt (aus: Kummer 1988, siehe Nr.12.2).

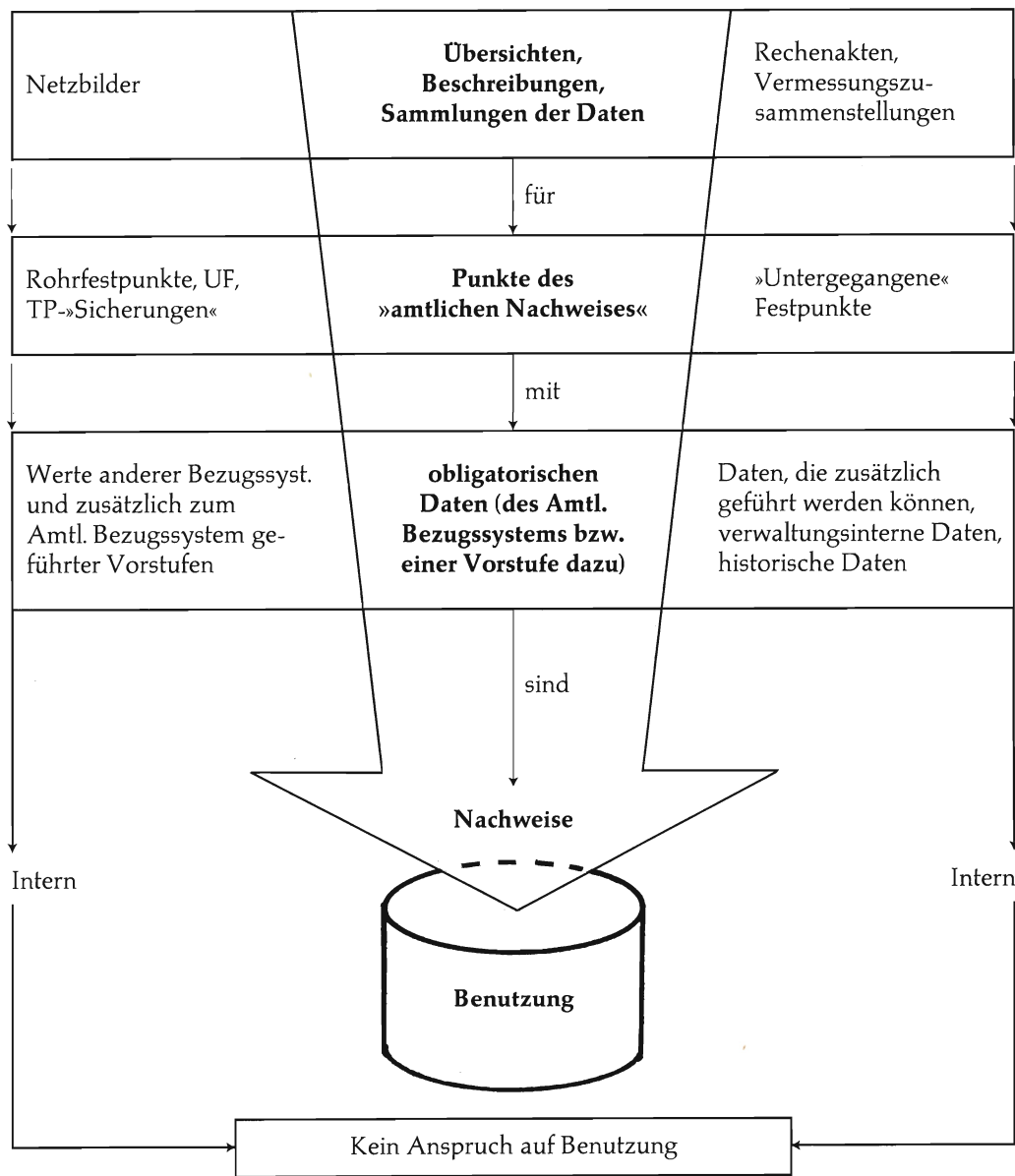


Abb.11: Nachweise der Grundlagenvermessung

Die Benutzung des Liegenschaftskatasters wird in § 13 NVermKatG geregelt (siehe Nr. 9.3). Über die Benutzung des Liegenschaftskatasters und der Landesvermessung gibt der zuständige Fachminister umfassende Verwaltungsvorschriften heraus.

Die Öffentlichkeit der geführten Register, Sammlungen und Daten sowie die erleichterten Benutzungsregelungen liegen im Interesse der Bürger.

## 8.6 Vorlage von Unterlagen

→ § 10 NVermKatG

Um alle für die Aufgabe »Landesvermessung« vorliegenden Erkenntnisse nutzen zu können, haben Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken und Gebäuden sowie Erbbauberechtigte dafür bedeutsame Unterlagen der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde auf Anforderung vorzulegen. Dabei entstehende Auslagen sind zu erstatten. Diese Regelungen entsprechen dem Wirtschaftlichkeitsgebot der Verwaltung.

# 9 Liegenschaftskataster

## 9.1 Zweck und Inhalt

→ § 11 NVermKatG

Das NVermKatG gibt folgende *Legaldefinitionen* an:

- Liegenschaftskataster: Nachweis *aller* Liegenschaften für das Landesgebiet; es ist amtliches Verzeichnis der Grundstücke im Sinne von § 2 (2) Grundbuchordnung und weist zudem die amtlichen Bodenschätzungsergebnisse nach;
- Liegenschaften: Flurstücke und Gebäude;
- Flurstück: begrenzter Teil der Erdoberfläche, der im Liegenschaftskataster unter einer besonderen Bezeichnung geführt wird.

Aus diesen Legaldefinitionen ergibt sich, daß

- das Liegenschaftskataster über den Nachweis im Grundbuch hinaus auch die Flächen erfaßt, die nach der Grundbuchordnung nicht gebucht sind;
- Buchungseinheit des Liegenschaftskatasters das Flurstück ist (↔ Buchungseinheit des Grundbuchs ist das Grundstück);
- der Zusammenhang zwischen Flurstück und Grundstück gewahrt wird,
- ein Flurstück immer nur in den Grenzen eines Grundstücks gebildet werden kann und Eigentumsgrenzen als Flurstücksgrenzen nachgewiesen werden (→ »amtliches Verzeichnis der Grundstücke«).

Weiterhin wird gesetzlich geregelt, daß im Liegenschaftskataster die Eigentümer der Grundstücke und die Erbbauberechtigten nachzuweisen sind. Die Angabe von Gebäudeeigentümern erübrigt sich, da sich das Eigentum an einem Grundstück auf die Gebäude (als wesentliche Bestandteile des Grundstücks) erstreckt.

## 9.2 Führung

→ § 12 NVermKatG

Die Liegenschaften sind auf der Grundlage der Lagefestpunkte zu vermessen. (*Liegenschaftsvermessungen*) – (Legaldefinition). Die Liegenschaften sind also auf das Lagebezugssystem der Landesvermessung zu gründen (→ »Anschlußzwang«).

Der »Anschlußzwang« dient dazu,

- die Flurstücksgrenzen (auch ohne Zwang zu umfassender örtlicher Kennzeichnung) durch das Lagefestpunktfeld zu sichern und reproduzieren / feststellen zu können;
- neben der »inneren Geometrie« des Flurstücks gleichzeitig auch seine relative Lage zu benachbarten Flurstücken sowie seine absolute Lage im Landesgebiet festzulegen sowie
- dabei neue, moderne und wirtschaftliche Verfahren der Vermessungstechnik (→ Polarverfahren) anwenden zu können.

Dem Anschlußzwang (als vermessungstechnische Regelung) wird Gesetzesrang eingeräumt, um den öffentlich-rechtlichen Abmarkungszwang lockern zu können (siehe Nr. 9.6).

*Amtliche Nachweise* des Liegenschaftskatasters sind

- Liegenschaftsbuch und
- Liegenschaftskarte.

*Vermessungszahlen* als Ergebnis von Liegenschaftsvermessungen gehören *nicht* zu den Nachweisen. Die Nachweise gründen sich jedoch auf die Vermessungszahlen und somit auf Liegenschaftsvermessungen.

Der zuständige Fachminister hat über die Liegenschaftsvermessungen umfangreiche Verwaltungsvorschriften (LiegVermErlaß) herausgegeben. Die Führung des Liegenschaftskatasters wird dagegen in einem anderen Erlaß geregelt. Der Begriff »Führung« der Nachweise ist ein Oberbegriff und beinhaltet sowohl die *Einrichtung* als auch die *Fortführung* und die *Erneuerung* dieser Register.

Die Entstehung eines Flurstücks hat unmittelbare Bedeutung für die Betroffenen und muß nachprüfbar und anfechtbar sein. Das Flurstück entsteht mit dem Zeitpunkt der Eintragung in die Nachweise; somit ist die »Eintragung« (auch »Übernahme«) in Liegenschaftsbuch und Liegenschaftskarte jeweils ein Verwaltungsakt. Die Grundsätze von Verwaltungsverfahrensrecht und Verwaltungsgerichtsverfahren nach der VwGO sind hier anzuwenden.

In Übereinstimmung damit wird durch das NVermKatG bestimmt, daß Flurstücke auf Antrag oder von Amts wegen gebildet werden.

Das Verwaltungsverfahren für die »Übernahme« entspricht grundsätzlich dem in Nr. 1.4 dargestellten Verfahren:

- Der Verwaltungsakt ist vorzubereiten (Vermessung, Auswertung, Bezeichnungen).
- Von einer besonderen Anhörung kann abgesehen werden, da die Beteiligten im Grenzfeststellungs- und Abmarkungsverfahren (siehe Nr. 9.6) dazu bereits Gelegenheit hatten und von diesen Äußerungen / Angaben nicht abgewichen wird.
- Der Verwaltungsakt »Übernahme« wird den Beteiligten durch eine Fortführungsmitteilung schriftlich bekanntgegeben.

Abweichend davon ist es aufgrund fachgesetzlicher Vorschriften möglich, Veränderungen der Nachweise (→ »Übernahme«) durch *Offenlegung* bekanntzumachen, wenn

- sie durch umfangreiche Erneuerungen oder
- durch Übernahme der Ergebnisse öffentlich-rechtlicher Verfahren entstanden sind.

Die Offenlegung ist von der »Öffentlichen Bekanntgabe« des Inhalts eines Verwaltungsaktes zu unterscheiden; bei der Offenlegung werden Liegenschaftsbuch und Liegenschaftskarte als veränderte Nachweise zur Einsicht einen Monat ausgelegt.

Weiterhin werden die veränderten Nachweise dem Grundbuchamt (→ Übereinstimmungsprinzip) und der Steuerverwaltung kostenfrei mitgeteilt (→ Reformmotive, siehe Nr. 4.4).



Bei der *Benutzung* nach § 13 NVermKatG werden

- Daten aus den Nachweisen des Liegenschaftskatasters (Liegenschaftsbuch, Liegenschaftskarte),
  - Angaben über Liegenschaften (Liegenschaftszahlen),
  - Ergebnisse von Liegenschaftsvermessungen (Vermessungszahlen)
- abgegeben und dem Benutzer zur weiteren Verwendung überlassen.

Die Abgabe von Vermessungsunterlagen an ÖbVermIng und an Andere behördliche Vermessungsstellen für Aufgaben nach § 1 NVermKatG gilt ebensowenig als Benutzung, wie die Abgabe von Veränderungsmitteilungen an die Grundbuch- und Steuerverwaltung. Auch die Wiedergabe der Niederschrift über den Grenztermin (siehe 9.6, § 17(2) NVermKatG) für Beteiligte im Grenzfeststellungs- und Abmarkungsverfahren ist keine Benutzung.

Als *Form* der Benutzung sind Auskünfte (schriftlich oder mündlich) und Auszüge zugelassen.

Auszüge aus dem Liegenschaftskataster sind nach dem NVermKatG gesetzlich geschützt. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Vermessungs- und Katasterbehörden vervielfältigt und verbreitet werden, sofern sie nicht für eigene, nichtgewerbliche Zwecke vervielfältigt werden.

Als *Benutzungskriterien* sind zu prüfen, ob

- öffentliche Belange nicht entgegenstehen (nach Gesetzen, wegen des Sicherheitsbedürfnisses des Landes);
- ein berechtigtes Interesse gegeben ist (Beurteilung nach dem Verwendungszweck und der Person des Benutzers);
- eine sachgerechte Verwendung gewährleistet wird (Beurteilung nach der fachlichen Qualifikation des Benutzers und dem Zweck des Vorhabens).

Für die einzelnen, gesetzlich eingeräumten Benutzungsmöglichkeiten nach § 13 NVermKatG sind jeweils bestimmte Formen der Benutzung, Benutzungskriterien und Schutzregelungen festgelegt (Abb. 12, Seite 24).

Über die Benutzung des Liegenschaftskatasters und der Landesvermessung gibt der zuständige Fachminister umfassende Verwaltungsvorschriften heraus.

Für den Bereich »Benutzung« berücksichtigt das NVermKatG somit sowohl eine möglichst weitgehende Öffentlichkeit der geführten Daten als auch die vorgeschriebenen datenschutzrechtlichen Belange; die nach dem Datenschutzrecht geforderte rechtliche Grundlage für die Weitergabe personenbezogener Daten ist durch das NVermKatG für das Amtliche Vermessungswesen gegeben (→ »bereichsspezifische Datenschutzregelungen«).

Die im Vergleich zum Vorgängergesetz erleichterte Benutzung der beschränkt öffentlichen Register der Vermessungs- und Katasterbehörden ist notwendig geworden; die Register sind mit ihrem amtlich bestätigten Informationsgehalt für viele Bereiche des öffentlichen und privaten Lebens unverzichtbar (Wirtschaft, Wissenschaft, Verwaltung, Planung, private Belange).

Die Eigentümer von Grundstücken und Gebäuden sowie die Erbbauberechtigten sind der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde gegenüber verpflichtet,

- notwendige Angaben für die Führung des Liegenschaftskatasters zu machen sowie
- Veränderungen bei Gebäuden / am Gebäudebestand mitzuteilen (*Mitteilungspflicht*).



| Benutzungsmöglichkeit                                                                                     | Form der Benutzung   | Benutzungskriterien / Benutzerkreis                                                                          | Schutz                                                                                         |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Abgabe von Daten aus dem Liegenschaftsbuch und aus der Liegenschaftskarte                                 | Auskünfte            | Eigentümer und Inhaber grundstücksgleicher Rechte                                                            | Erlaubnis nach § 13 (4) NVermKatG                                                              |
|                                                                                                           | Auszüge              | Andere Personen, soweit sie ein berechtigtes Interesse darlegen und öffentliche Belange nicht entgegenstehen |                                                                                                |
|                                                                                                           | Gesamtauszüge        | Gemeinden, Samtgemeinden, Landkreise                                                                         | Gebrauch nur für eigene Zwecke, keine Weitergabe der Auszüge, nur Einblickgewährung für andere |
| Angaben über Liegenschaften (Daten, die die Geometrie der Liegenschaften bestimmen = Liegenschaftszahlen) | Auskünfte            | Eigentümer und Inhaber grundstücksgleicher Rechte                                                            | ggf. »ca.-Maße« angeben                                                                        |
| Ergebnisse von Liegenschaftsvermessungen (Vermessungszahlen)                                              | Auskünfte<br>Auszüge | Sachgerechte Verwendung muß gewährleistet sein (Ing.-Qualifikation)                                          | Verwendung der Verm.-Zahlen für Aufgaben nach § 1 NVermKatG ist nicht gestattet                |

Abb. 12: Benutzung nach § 13 NVermKatG

Diese Regelungen dienen dazu, örtlich vorgenommene Veränderungen der Liegenschaften vollständig und aktuell im Liegenschaftskataster nachweisen zu können (Änderungen von Nutzungsarten, Grenzen oder Gebäuden z.B. durch Naturereignisse oder andere Einwirkungen).

Die für die Führung des Liegenschaftskatasters erforderlichen Vermessungen von Gebäuden sind vom jeweiligen Eigentümer kostenpflichtig zu veranlassen (*Antrags- und Kostenpflicht für Gebäudevermessungen*). Diese Verpflichtung wird demjenigen auferlegt, der zum Zeitpunkt der Liegenschaftsvermessung Eigentümer ist und wirkt wie eine öffentliche Last realbezogen. Kommt der betreffende Eigentümer seiner Antrags- und Kostenpflicht nicht nach, so ist die Vermessung von Amts wegen durchzuführen.

### 9.5 Beglaubigungsbefugnis

→ § 15 NVermKatG

Es sind zwei Arten von *Beglaubigungen* zu unterscheiden:

- Die amtliche Beglaubigung (nach VwVfG) sowie
- die öffentliche Beglaubigung (nach § 129 BGB).

Bei der *amtlichen Beglaubigung* ist jede Behörde (z. B. auch ein Katasteramt) befugt, Abschriften von Urkunden, die sie selbst ausgestellt hat, zu beglaubigen. Die Abschrift wird durch einen Beglaubigungsvermerk beglaubigt. – Weitergehende Ausnahmen davon werden darüber hinaus durch Bundes- oder durch Landesrecht ermöglicht (→ Bestimmung von Behörden, die Urkunden anderer Behörden beglaubigen dürfen).

Ist durch ein Gesetz für eine Erklärung die Form/Qualität einer *öffentlichen Beglaubigung* vorgeschrieben, so muß die Erklärung schriftlich abgefaßt und die Unterschrift des Erklärenden von einem *Notar* beglaubigt werden. Eine öffentliche Beglaubigung ist einer notariellen Beurkundung gleichzusetzen.

Eine öffentliche Beglaubigung besitzt demnach eine höhere »Qualität«, als eine amtliche Beglaubigung.

Das NVermKatG räumt

- dem Leiter der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde,
- den von ihm beauftragten Beamten seiner Behörde sowie
- den ÖbVermIng

die Befugnis ein, Anträge auf Vereinigung oder Teilung von Grundstücken *öffentlich* zu beglaubigen. Für diesen genannten Zweck wird ein vorstehend genannter Befugter anstelle eines Notares tätig. Grund für diese durch das NVermKatG bestimmte Ausnahme von § 129 BGB ist, daß diese Maßnahmen einer übersichtlichen und aussagekräftigen Führung des Liegenschaftskatasters dienen. Die dafür erforderliche öffentliche Beglaubigung wird somit erleichtert und ist kostenfrei. Von der Befugnis zur öffentlichen Beglaubigung soll in diesem Zusammenhang nur Gebrauch gemacht werden, wenn die zu vereinigenden Grundstücke örtlich und wirtschaftlich eine Einheit sind oder wenn die Teilung erforderlich ist, um diese Einheit herzustellen.

### 9.6 Grenzfeststellungs- und Abmarkungsverfahren

→ §§ 16, 17, 18 NVermKatG

Aufgabe des Amtlichen Vermessungswesens ist es, den Verlauf der im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen

- in die Örtlichkeit zu übertragen (Grenzermittlung),
- ihn amtlich festzustellen (Grenzfeststellung) und
- ihn durch Grenzmarken zu kennzeichnen (Abmarkung).

Das Grenzfeststellungs- und das Abmarkungsverfahren sind jeweils Verwaltungsverfahren im Sinne des VwVfG (siehe Nr. 1.4); sowohl die Abmarkung als auch die Grenzfeststellung erfüllen jeweils für sich die Tatbestandsmerkmale eines Verwaltungsaktes. Somit gelten hierfür die Vorschriften des Allgemeinen Verwaltungsrechts in Verbindung mit den zusätzlichen Regelungen nach den fachlichen Rechtsvorschriften des NVerfKatG als Besonderes Verwaltungsrecht. Damit wird den Gesetzesmotiven (→ Harmonisierung, Einheitlichkeit der Verwaltungsverfahren) entsprochen (siehe Nr. 4.4).

Die Grenzermittlung selbst ist kein Verwaltungsakt, sondern dient der Vorbereitung der beiden oben genannten Verwaltungsakte. *Erkenntnisinstrumente bei der Grenzermittlung sind*

- das Liegenschaftskataster,
- die Erklärung der Beteiligten und
- die örtlich vorgefundenen Grenzmarken und Einrichtungen (Örtlichkeit).

Dabei bedient sich die Behörde der Beweismittel, die sie nach pflichtgemäßem Ermessen für erforderlich hält. Sie bestimmt Art und Umfang der Grenzermittlung und ist an das Vorbringen der Erklärungen von Beteiligten nicht gebunden; die Behörde entscheidet somit nach eigener Überzeugung, also nach sachverständigem Ermessen (»Freie Beweiswürdigung« nach § 24 VwVfG). Ermessensrichtlinien werden vom Fachminister durch Verwaltungsvorschriften gegeben (→ LiegVermErlaß).

Die allgemeinen Regelungen für den Ablauf des Grenzfeststellungs- und des Abmarkungsverfahrens (Ermittlung des Sachverhaltes, Anhörung, Verwaltungsakt erlassen, Bekanntgabe, ...) ergeben sich aus dem VwVfG, das für die Verwaltungsverfahren Formfreiheit vorsieht, soweit keine besonderen Rechtsvorschriften für die Form der Verfahren bestehen. Für einzelne Verfahrensvorschriften ist durch das NVerfKatG *fachgesetzlich* jedoch ein *Formzwang* vorgesehen:

- Zur Anhörung der Beteiligten ist ein Grenztermin abzuhalten;
- über den Grenztermin ist eine Niederschrift aufzunehmen, die den Charakter einer öffentlichen Urkunde hat und das Grenzfeststellungs- und das Abmarkungsverfahren umfassend dokumentiert;
- die Verwaltungsakte sind den anwesenden Beteiligten grundsätzlich mündlich im Grenztermin, den nicht anwesenden Beteiligten schriftlich bekanntzugeben.

Die *Beteiligten* (Eigentümer, Notar für den Eigentümer, Eigentümer des Nachbarflurstücks, Behörden, Erwerber) können in den beiden Verwaltungsverfahren in zwei unterschiedlichen Eigenschaften auftreten:

- Als Erkenntnisquelle (-Gehilfen) bei der Grenzermittlung (→ Erklärung der Beteiligten) und damit bei der Vorbereitung der Verwaltungsakte sowie
- als rechtlich Anzuhörende.

In der Praxis gehen beide Vorgänge in der Regel ineinander über. Den Beteiligten ist Gelegenheit zur Anhörung zu geben; die Verwaltung kann aber auch entscheiden, wenn die Beteiligten ihr Recht nicht wahrnehmen. Darüber hinaus kann es jedoch aus sachlichen Gründen geboten sein, das persönliche Erscheinen eines Beteiligten zu verlangen (→ Erkenntnisquelle, siehe oben).

Da eine *Grenzfeststellung auch ohne Abmarkung* möglich und zulässig ist, kann das Grenzfeststellungsverfahren auch ohne das Abmarkungsverfahren vorgenommen werden. Kommt es jedoch zum Abmarkungsverfahren, so sind beide Verfahren in der Praxis zusammenhängend durchzuführen (»Grenzfeststellungs- und Abmarkungsverfahren«).

Bei der Grenzfeststellung wird wegen der Außenwirkung dieser amtlichen Feststellung (hoheitliche Aussage) nicht unterschieden zwischen erstmaliger Feststellung, Wiederherstellung oder Überprüfung.

Der Ablauf des Grenzfeststellungs- und Abmarkungsverfahrens lässt sich wie folgt darstellen (Abb.13) – (vergleiche dazu Nr.1.4):

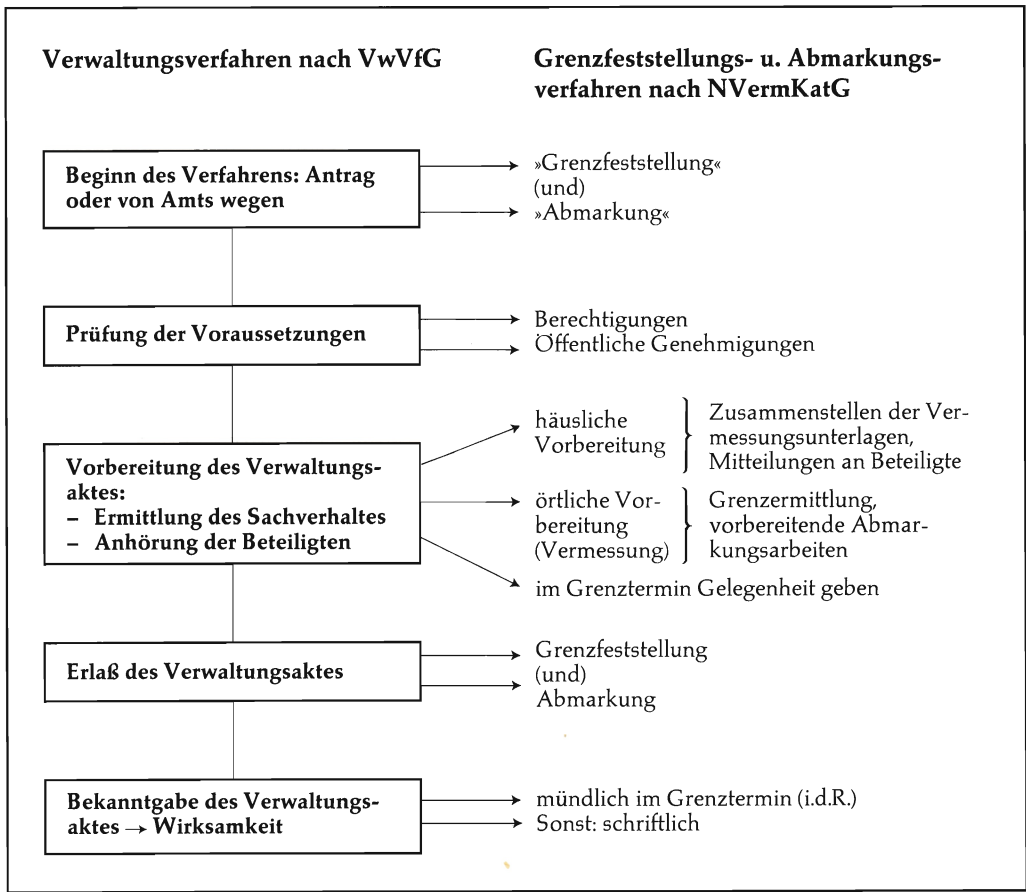


Abb.13: Ablauf des Grenzfeststellungs- und Abmarkungsverfahrens

Gegen die oben genannten Verwaltungsakte können die nach VwGO vorgesehenen Rechtsmittel eingelegt werden (siehe Nr.1.4).

Über das Grenzfeststellungs- und Abmarkungsverfahren hat der zuständige Fachminister umfangreiche Verwaltungsvorschriften erlassen, die zusammen mit den Verwaltungsvorschriften über die Vermessungsverfahren bei Liegenschaftsvermessungen *einem* Erlaß (LiegVermErlaß) zugeordnet sind.

Bei der *Abmarkung* ist zu unterscheiden nach

- privatrechtlichem Abmarkungsanspruch (§ 919 BGB) und
- öffentlich-rechtlichem Abmarkungszwang (NVerfKatG).

Aufgrund des *privatrechtlichen Abmarkungsanspruchs* kann der Eigentümer eines Grundstücks von dem Eigentümer eines Nachbargrundstücks dessen Mitwirkung zur Errichtung oder Wiederherstellung fester Grenzzeichen verlangen.

Der schon vor Inkrafttreten des NVerKatG vorgeschriebene *öffentlich-rechtliche Abmarkungszwang* wird durch das NVerKatG gelockert. Generell bleibt das Abmarkungsgebot erhalten; die Abmarkung unterbleibt aber, wenn

- die Beteiligten dies beantragen *und*
- Gründe des öffentlichen Interesses nicht entgegenstehen (→ zu kennzeichnende Grenzpunkte an öffentlichen Flächen, Landesgrenzen, ...).

Wegen des »Anschlußzwanges« (siehe Nr. 9.2) in Verbindung mit der Entwicklung der Vermesungstechnik können die Flurstücksgrenzen auch ohne örtliche Kennzeichnung gesichert werden. Die Abmarkung der Grenzen aus öffentlich-rechtlichen Gründen über das privatrechtliche Bedürfnis hinaus hat somit an Bedeutung verloren.

## **10 Schlußvorschriften des NVerKatG**

### *10.1 Ordnungswidrigkeiten*

→ § 19 NVerKatG

In § 19 NVerKatG ist festgelegt, bei welchen Verstößen gegen Gebotsnormen des Gesetzes eine Ordnungswidrigkeit vorliegt. Jede dieser Ordnungswidrigkeiten kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 DM geahndet werden. Im Vergleich zum Fachgesetz von 1961 ist der Katalog der Ordnungswidrigkeiten bereinigt worden.

Im NVerKatG als Ordnungswidrigkeit nicht aufgeführte andere Verstöße gegen Gesetzesgebote können unter Beachtung des Prinzips der Verhältnismäßigkeit der Mittel auch ohne Bußgelderhebungen bereits mit den Mitteln des Verwaltungszwanges durchgesetzt werden. Reine Fahrlässigkeitstatbestände sind in § 19 NVerKatG nicht aufgeführt und werden somit nicht geahndet.

### *10.2 Aufgehobene Rechtsvorschriften und Inkrafttreten*

→ §§ 20, 21 NVerKatG

Neben dem Fachgesetz von 1961 sind aufgehoben worden:

- Das Neuordnungsgesetz von 1934  
(nunmehr ohne materielle Substanz),
- das Gesetz über die Beurkundungs- und Beglaubigungsbefugnis der Vermessungsbehörden von 1937  
(notwendige Regelungen sind im NVerKatG aufgenommen),
- die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung von Vermessungs- und Landkartentechniker-Lehrlingen von 1969  
(gegenstandslos durch das Berufsbildungsgesetz).

Das NVerKatG ist am 1.1.1986 in Kraft getreten.

## **11 Durchführungsverordnung (DVO NVerKatG)**

### *11.1 Ermächtigungen*

Das NVerKatG gibt dem Fachminister im ersten Teil (§ 4 (3)) und im dritten Teil (§§ 11 (4), 12 (5), 18 (2)) jeweils die Ermächtigung für eine Verordnung.

Der Fachminister hat mit der DVO NVerKatG von den Ermächtigungen der §§ 4, 12 und 18 NVerKatG Gebrauch gemacht.

## 11.2 Inhalt / Gliederung

Die DVO NVermKatG gliedert sich in die §§ 1 bis 8 mit folgendem Inhalt:

- § 1: Schutz der Vermessungsmarken
- § 2: Feststellen von Grenzen
- § 3: Abmarkung
- § 4: Niederschrift über den Grenztermin
- § 5: Grenzfeststellung und Abmarkung in öffentlich-rechtlichen Bodenordnungs- und Enteignungsverfahren
- § 6: Ort der Offenlegung
- § 7: Bekanntmachung der Offenlegung
- § 8: Inkrafttreten (der Verordnung)

## 12 Quellenhinweise

### 12.1 Rechtsvorschriften

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23.5.1949.

Vorläufige Niedersächsische Verfassung vom 13.4.1951.

NVermKatG: Niedersächsisches Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Niedersächsisches Vermessungs- und Katastergesetz) vom 2.7.1985, Nds. GVBl. S.187  
(Dazu: Amtliche Begründung, Landtagsdrucksache 10/2740 vom 5.6.1984.)

DVO NVermKatG: Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes vom 20.1.1986, Nds. GVBl. S.3.

VwVfG: Verwaltungsverfahrensgesetz vom 25.5.1976, BGBl.I S.1253.

Nds. VwVfG: Vorläufiges Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Niedersachsen vom 3.12.1976, Nds. GVBl. S.311.

VwGO: Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.1.1960, BGBl.I S.17.

BGB: Bürgerliches Gesetzbuch vom 18.8.1896, RGBl. S.195.

### 12.2 Literatur

Kummer, K.: Neufassung der Verwaltungsvorschriften über die Festpunktfelder, Nachrichten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung 1988, S.31, Hannover 1988.

Möllering, H.: Das neue Niedersächsische Vermessungs- und Katastergesetz, Zeitschrift für Vermessungswesen 1985, S.513, Stuttgart 1985.

Möllering, H.: Das Grenzfeststellungs- und Abmarkungsverfahren nach dem neuen Niedersächsischen Vermessungs- und Katastergesetz, Nachrichten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung 1986, S.3, Hannover 1986.

Nittinger, J.: Die Vermessungsgesetzgebung in der Bundesrepublik unter besonderer Berücksichtigung des niedersächsischen Gesetzes über die Landesvermessung und Liegenschaftskataster, Zeitschrift für Vermessungswesen 1962, S.33, Stuttgart 1962.

Schulte, H.: Aspekte des Liegenschaftskatasters, Zeitschrift für Vermessungswesen 1983, S.531, Stuttgart 1983.

# Zur Passivlegitimation des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs

Von Hermann MÖLLERING

---

## Vorbemerkung

Nach § 1 NVerKatG wird die Wahrnehmung der Aufgaben des amtlichen Vermessungswesens auf drei Verwaltungsträger mit jeweils unterschiedlichen Kompetenzen verteilt: Vermessungs- und Katasterbehörden, Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure (ÖbVermIng) und andere behördliche Vermessungsstellen. Dabei tragen Gliederung und Reihenfolge der fachlichen Funktionsträger in den Absätzen 1 bis 3 ihrem unterschiedlichen Kompetenzumfang Rechnung (Kompetenzgefälle): Universalzuständigkeit nach Absatz 1, allgemeine Befugnis für Teilaufgaben (Vermessungsträger) in Absatz 2, eingeschränkte (»zur Erfüllung eigener Aufgaben«) Befugnis für Teilaufgaben (Vermessungsträger) nach Absatz 3.

Im Vorfeld eines Verwaltungsstreitverfahrens ist dazu die Frage nach der Einbindung des ÖbVermIng in die Aufgabenwahrnehmung des amtlichen Vermessungswesens und nach seiner Passivlegitimation (Beklagtenfähigkeit) aufgeworfen worden.

## Aufgabenzuweisung

§ 1 Abs. 1 NVerKatG ist eine zweifache Zuweisungsnorm. Sie qualifiziert die Aufgaben des amtlichen Vermessungswesens als staatliche Aufgaben (Aufgabenvorbehalt des Landes) und weist sie in die sachliche Zuständigkeit besonderer staatlicher Fachbehörden (»Vermessungs- und Katasterbehörden des Landes«). Absatz 2 räumt eine Mitwirkungsbefugnis Beliehener (ÖbVermIng) nach Maßgabe ihrer Berufsordnung (VermIngBO) ein. Regelungsinhalt der Absätze 1 und 2 ist mithin der unterschiedliche Wahrnehmungsgrad: Regelverwaltung (»Obliegenheit«) durch staatliche Fachbehörden mit Universalzuständigkeit, Ausnahmeverwaltung (»Mitwirkung«) für einen Teilbereich durch beliebene Verwaltungsträger.

Der Bedeutungsinhalt des Begriffes »Mitwirkung« ist nicht im herkömmlichen Sprachgebrauch zu verstehen. Er soll nicht eine unterschiedliche Verfahrensstellung und damit Verantwortlichkeit bei den von beiden Verwaltungsträgern im Mitwirkungsbereich wahrgenommenen Aufgaben ausdrücken.

Der Mitwirkungsumfang und der Beleihungsbereich ergeben sich durch die Verweisung in § 1 Abs. 2 NVerKatG aus der VermIngBO. § 2 Abs. 1 VermIngBO, der die Amtstätigkeit regelt, verleiht dem ÖbVermIng unter anderem die Befugnis zu Liegenschaftsvermessungen.

## Rechtsstellung des ÖbVermIng

Für die Mitwirkung des ÖbVermIng an den Aufgaben des amtlichen Vermessungswesens richtet das NVerKatG in § 1 Abs. 2 ein öffentliches Amt ein. Der öffentlich-rechtliche Status »Träger eines öffentlichen Amtes« entspricht der Bedeutung der dem ÖbVermIng übertragenen Vermessungsaufgaben für die Führung der öffentlichen Bücher Liegenschaftskataster und Grund-



buch (vergleiche auch Vermessungsgesetz Baden-Württemberg, amtliche Begründung zu § 11 Abs. 1 in [6], S. 126 ff). Wegen der Bedeutung dieser Vermessungen mit Vertrauenscharakter (Liegenschaftsvermessungen) für den Rechtsverkehr zwischen den Bürgern und für den Rechtsfrieden in der Gemeinschaft [16] ist es erforderlich, den privaten Vermessungsingenieur mit einem besonderen rechtlichen Status auszustatten.

## Verfahrensstellung

Nach der Legaldefinition des § 1 Abs. 4 VwVfG ist Behörde im Sinne des VwVfG jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt. Zu diesem umfassenden Behördenbegriff gehören nach der amtlichen Begründung (BT-Drs. 7/910) auch natürliche Personen, die als sogenannte beliehene Unternehmer öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit ausüben. Der Beliehene muß mit der Befugnis zum *Erlaß von Verwaltungsakten* im eigenen Namen oder zu sonstigem nach öffentlichem Recht zu beurteilenden Handeln ausgestattet sein [2], RdZ 21 zu § 1 VwVfG. Dies trifft für den ObVermIng zu. Die »dem ObVermIng übertragene Aufgabe der Katastervermessung (in Niedersachsen: Liegenschaftsvermessung) ist durch den Erlaß von Verwaltungsakten geprägt« [8]. Nach herrschender Meinung in Rechtsprechung und Literatur ist unbestritten, daß der ObVermIng, soweit er Amtstätigkeit ausübt, *Verwaltungsbehörde im funktionalen, verwaltungsverfahrensrechtlichen Sinne* ist und befugt ist, Verwaltungsakte im eigenen Namen zu setzen [8]. Nach [2] a.a.O. ist diese Befugnis das Erfordernis für eine Beleihung. Die Befugnisse der Katasterämter und der ObVermIng unterscheiden sich – abgesehen vom Rogationsprinzip beim ObVermIng – nicht. Der ObVermIng nimmt wie die behördlichen Vermessungsstellen »typische Hoheitsfunktionen bei der Durchführung und Beurkundung von Vermessungen« wahr. Er führt »selbständige Vermessungen mit amtlicher Wirkung« aus [16], [13].

## Organisatorische Stellung

Im Beleihungsbereich übt der ObVermIng *funktionell öffentliche Verwaltung* aus [4], S. 112; er ist insoweit ein selbständiger Teil der staatlichen Verwaltungsorganisation und gehört zum amtlichen Vermessungswesen. Er wird der Vermessungs- und Katasterverwaltung *angegliedert* und *nicht* – wie der Beamte – in sie *eingegliedert* [13]. Eine organisatorische Eingliederung in die Verwaltung ist nach Auffassung des VGH [13], S. 160, wegen der Doppelspurigkeit seiner Berufstätigkeit nicht denkbar.

Nach § 2 Abs. 1 VermIngBO nimmt der ObVermIng die Aufgaben des Beleihungsbereiches *neben* den behördlichen Vermessungsstellen wahr; er ist daher *neben* den Behörden der öffentlichen Vermessungsverwaltungen berechtigt, Grenzfeststellung und Vermessung zu beurkunden [15] und steht als rechtlich verselbständigte Verwaltungseinheit in einer *organisationsrechtlichen Nebenordnung* zu den Vermessungs- und Katasterbehörden des Landes [9]. Der ObVermIng ist »Teil des öffentlichen Vermessungswesens« [16].

Katasteramt und ObVermIng stehen bei der Wahrnehmung der Aufgaben im Beleihungsbereich *auf der gleichen funktionalen Ebene* [14]; die im Mitwirkungsbereich nach § 1 Abs. 2 NVermKatG wahrgenommenen Aufgaben (hier: Liegenschaftsvermessungen) haben die gleiche rechtliche Wirkung wie bei der Ausführung durch die Vermessungs- und Katasterbehörden [12]. Die ObVermIng sind den Katasterämtern weder nach- noch untergeordnet [1]. Organisatorisch und funk-



tional geht das NVermKatG vom *Grundsatz der Koordination* und nicht der Subordination zwischen beiden aus. Durch die *funktionale Gleichstellung* wird jedoch die Beziehung zwischen beiden im Rahmen des hoheitlich geordneten Vermessungswesens nicht zu einer privatrechtlichen; es besteht auch *kein Wettbewerbsverhältnis* [14].

Das NVermKatG geht von einer *qualitativen Gleichrangigkeit* zwischen ÖbVermIng und Vermessungs- und Katasterbehörden aus (Sten. Bericht zur 84. Plenarsitzung des Niedersächsischen Landtages vom 13.6.1985, S. 7932). Diese Gleichstellung zeigt sich auch darin, daß für Amtshandlungen der Vermessungs- Katasterbehörden und für die Amtstätigkeit der ÖbVermIng eine gemeinsame Kostenordnung (KOVerm) mit gleichen Gebührensätzen gilt.

Die Befugnisse der ÖbVermIng und der Katasterämter bei den Aufgaben im Beleihungsbereich, so z. B. bei Liegenschaftsvermessungen, unterscheiden sich nicht (vergleiche [7], S. 45). Eine *Weisungsbefugnis hat das Katasteramt* als untere Vermessungs- und Katasterbehörde im Beleihungsbereich *nicht*. Sie obliegt der Bez.Reg. als der für beide zuständigen Aufsichtsbehörde. Eine Prüfkompetenz in formaler Hinsicht (z. B. Vollständigkeit der Vermessungsschriften) hat das Katasteramt bezüglich der Übernahme der vom ÖbVermIng eingereichten Ergebnisse in das Liegenschaftskataster (Vermessungsschriften).

### **Verhältnis zu Dritten**

Die *Rechtsbeziehungen zwischen dem ÖbVermIng und außenstehenden Dritten* (z.B. Beteiligte in Grenzfeststellungs- und Abmarkungsverfahren) im Beleihungsbereich sind *öffentlich-rechtlicher Natur* (vergleiche [4], S. 112; [5].

Soweit der ÖbVermIng Amtstätigkeiten ausübt, ist er *nicht Vertreter eines Beteiligten*, sondern unparteiischer Amtsträger.

Er hat alle Beteiligten sachgemäß zu beraten und zu belehren (§ 6 VermIngBO); vergleiche zum Notar BVerfGE 17, S. 371 (375)), denn stets ist auch die Rechtssphäre eines Dritten, nämlich des Grenznachbarn berührt [6], S. 128. Der Vertrag des ÖbVermIng mit dem Antragsteller über eine Liegenschaftsvermessung ist ein *öffentlich-rechtlicher*, subordinationsrechtlicher *Vertrag* [7], S. 58, da zur Vertragserfüllung der Erlaß eines Verwaltungsaktes (z. B. Grenzfeststellung, Abmarkung) gehört [8].

### **Grenzfeststellung, Abmarkung, Übernahme**

Im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen sind nach herrschender Auffassung die Grenzfeststellung und die Abmarkung von Grenzen feststellende Verwaltungsakte. Soweit sie sich auf im Liegenschaftskataster nachgewiesene, also bestehende Grenzen beziehen, haben sie unmittelbare Außenwirkung und werden vom ÖbVermIng verbindlich gesetzt. Dies folgt schon daraus, daß ihr Ziel nicht die Übernahme in das Liegenschaftskataster ist. Vielmehr sind sie das Ergebnis der Reproduktion des »Buch«standes in die Örtlichkeit. Eine abschließende Verbindlichkeitserklärung durch das Katasteramt ergäbe keinen Sinn. Unter anderem deswegen ist das nach bisherigem Vermessungsrecht vorgeschriebene fachliche Nachprüfungsverfahren durch das Katasteramt, das dem Vorverfahren nach VwGO vorgeschaltet war, entfallen (siehe unten). Gegen die Verwaltungsakte Grenzfeststellung und Abmarkung sind nunmehr die zugelassenen

Rechtsbehelfe unmittelbar einzulegen (siehe amtliche Begründung zum Gesetzentwurf; LT-Drs. 10/2740 S. 12). Aus dem Sinnzusammenhang der Mitwirkungsnorm in § 1 Abs. 2 NVerKatG mit § 4 Abs. 2 NVerKatG (Abmarkungsbefugnis) und den Regelungen zum Grenzfeststellungs- und Abmarkungsverfahren (§§ 16, 17, 18 NVerKatG) ergibt sich die selbständige, abschließende Entscheidungsbefugnis jedes der Verwaltungsträger nach § 1 NVerKatG, also auch des ÖbVermIng. Das wird besonders aus der grundsätzlichen Bekanntgabe beider Verwaltungsakte vor Ort deutlich.

Eine Verantwortung des Katasteramtes ergibt sich für solche Regelungen, die erst durch die Eintragung (sogenannte Übernahme) ins Liegenschaftskataster wirksam werden. Das gilt für die Verbindlichkeit neuzubildender Flurstücksgrenzen. Ihre Eintragung hat das Katasteramt als seinen Verwaltungsakt zu verantworten, ohne Rücksicht darauf, ob die Vermessung, auf der die Eintragung beruht, von ihm selbst oder von einem ÖbVermIng durchgeführt worden ist [17].

## Rechtsbehelfsverfahren

Die Stellung des ÖbVermIng im Widerspruchs- und im Verwaltungsstreitverfahren hat sich durch das NVerKatG grundlegend geändert. Im erfolglosen verwaltungsinternen fachlichen Nachprüfungsverfahren (Vorverfahren zum Widerspruchsverfahren) oder bei verweigertem Einverständnis der Grundstückseigentümer wurde nach bisherigem Recht (§ 24 VermKatG von 1961) der widerspruchsfähige Bescheid stets vom Katasteramt erteilt und zwar auch dann, wenn der Verwaltungsakt durch den ÖbVermIng erlassen worden war. Es wurde also nicht der durch den ÖbVermIng gesetzte Verwaltungsakt als anfechtbar angesehen, sondern erst der vom Katasteramt erlassene Bescheid (siehe auch [1], S. 3).

Da das dem Widerspruchsverfahren vorgeschaltete Nachprüfungsverfahren beim Katasteramt gebündelt wurde, war somit stets das Land als Verwaltungsträger der durch den ÖbVermIng wahrgenommenen Aufgaben Beklagter im Verwaltungsprozeß.

Das NVerKatG trägt mit der Aufhebung des verwaltungsinternen Nachprüfungsverfahrens der in Rechtsprechung und Schrifttum gefestigten Auffassung Rechnung, daß der ÖbVermIng echte Verwaltungsakte setzt und nicht nur vorbereitende Maßnahmen, die Verwaltungsakten gleichzustellen sind (vergleiche allgemein auch [10], S. 71 Anm. 27). Er entscheidet abschließend und bindend. *Grenzfeststellung und Abmarkung durch den ÖbVermIng sind mithin keine zweistufigen Verwaltungsakte*, gegen die der Rechtsweg erst mit der abschließenden Entscheidung (Übernahme ins Liegenschaftskataster) des Katasteramtes eröffnet wird. Als natürliche Person ist der ÖbVermIng fähig, am Verwaltungsstreitverfahren beteiligt zu sein (§ 61 Nr. 1 VwGO). Soweit er unterliegt, ist er Kostenpflichtiger (§ 154 Abs. 1 VwGO), nicht das Land als Beleihungskörperschaft. Dies folgt mangels einer anderen gesetzlichen Regelung aus seiner Rechtsfähigkeit (§ 1 BGB). Diese selbständige Stellung des ÖbVermIng im Verwaltungsstreitverfahren entspricht der Selbstverantwortlichkeit des ÖbVermIng in der Haftung gemäß § 8 Abs. 2 VermIngBO.

Der ÖbVermIng ist im Widerspruchsverfahren nach §§ 68 ff VwGO die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat (§ 70 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Er ist im Grenzfeststellungs- und Abmarkungsverfahren (§§ 16–18 NVerKatG) somit *Widerspruchsgegner* (vergleiche [11] § 104 V Nr. 2).

Widerspruchsbehörde (§ 73 Abs. 1 Nr. 1 VwGO) ist die für den ÖbVermIng als Aufsichtsbehörde zuständige Bezirksregierung.

Die vom *ÖbVermIng* in Letztverantwortung und nicht in bloßer Beteiligung an einem katasteramtlichen Rechtsakt gesetzten Verwaltungsakte Grenzfeststellung und Abmarkung in der Gestalt des Widerspruchsbescheides können durch Verwaltungsklage angefochten werden. Die verwaltungsgerichtliche *Klage* ist unmittelbar gegen den *ÖbVermIng* als Rechtsperson oder als Behörde und nicht gegen das Land als hinter ihm stehenden Rechtsträger zu richten; er ist als selbstständiges Glied der mittelbaren Staatsverwaltung einer Körperschaft im Sinne des § 78 Abs. 1 Nr. 1 VwGO gleichzustellen (siehe allgemein zum Beliehenen [3], RdNr. 1 zu § 78; [10], S. 69 (75)). Die *Passivlegitimation* des *ÖbVermIng* ist somit gegeben.

## Literatur

- [1] GRÖBER: Verwaltungsakte der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure – Ein Zwischenbericht –, Nachrichten aus dem Öffentlichen Vermessungsdienst Nordrhein-Westfalen (NOV) 1978, S. 3, (4).
- [2] KOPP: Kommentar zum Verwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG – Verlag C. H. Beck, 4. Auflage, 1986.
- [3] KOPP: Kommentar zur Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – Verlag C. H. Beck 1986, 7. Auflage.
- [4] NEDDEN: in Faber / Schneider: Niedersächsisches Staats- und Verwaltungsrecht, 1985.
- [5] OSSENBÜHL: Die Erfüllung von Verwaltungsaufgaben durch Private. Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer (VVDStR) 29, S. 137 (193).
- [6] REIST: Vermessungsrecht für Baden-Württemberg, Konrad Wittwer Verlag Stuttgart, 1972.
- [7] SCHLENKER: Vermessungsverwaltung zwischen öffentlichem und privatem Recht, Stuttgart 1979.
- [8] SCHLENKER: Anmerkung zum OLG Karlsruhe, Urteil vom 1.12.1982 – 13 U 79/82, Verwaltungsblätter für Baden-Württemberg (VBIBW) 1984, S. 422.
- [9] SCHLENKER: Zur Erweiterung des Amtsbezirks eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs in Baden-Württemberg, BDVI-Forum 1979, S. 38 (40).
- [10] STEINER: Der beliehene Unternehmer, Juristische Schulung (JuS) 1969, S. 69.
- [11] WOLFF/BACHOF/STOBER: Verwaltungsrecht II, 5. Auflage, Verlag C. H. Beck 1987.

## Rechtsprechung

- [12] LG Berlin, Urteil vom 24. 4. 1967, Nachrichten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung 1968, S. 114.
- [13] VGH Baden-Württemberg, Beschluß vom 18. 3. 1985, Baden-Württembergische Verwaltungspraxis (BWVPr) 1985, S. 159.
- [14] OLG Frankfurt, Urteil vom 12. 2. 1986, Die Öffentliche Verwaltung (DOV) 1986, S. 526 (527).
- [15] BGH, Urteil vom 20. 3. 1986, II ZR 75/85.
- [16] BVerfG, Beschluß vom 1. 7. 1986, Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ) 1987, S. 401 ff. und Deutsches Verwaltungsblatt (DVBl.) 1987, S. 355.
- [17] OVG Lüneburg, Urteil vom 3. 6. 1987, 1 OVG A 5/84.

## Abkürzung

NVermKatG – Niedersächsisches Vermessungs- und Katastergesetz vom 2. 7. 1985 (Nds. GVBl. S. 187)

# Informationen aus der Landesvermessung

---

## **ATKIS – Realisierungen der Abteilung Landesvermessung auf dem Geodätentag 1989 in Stuttgart**

In Heft 3 / 1988 der Nachrichten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung ist ausführlich über die Konzeptionsphase des Amtlichen Topographisch-Kartographischen Informationssystems (ATKIS) berichtet worden. (Bauer, Sellge, Grothenn, Grünreich). Inzwischen sind wesentliche Arbeiten zur Realisierung des Konzepts in Angriff genommen worden und teilweise für eine 1. Realisierungsstufe auch schon abgeschlossen.

Der ALK-Datenbankteil ist bei der Abteilung Landesvermessung, federführend für einen Großteil der Bundesrepublik, zum ATKIS-Datenbankteil weiterentwickelt worden.

Im ATKIS-Verarbeitungsteil sollte ursprünglich der zum ATKIS-GIAP weiterentwickelte ALK-GIAP eingesetzt werden. Da das Land Nordrhein-Westfalen für die Entwicklungsarbeiten jedoch andere fachliche und zeitliche Prioritäten setzte, wird seit dem Frühjahr 1989 in Zusammenarbeit mit der Firma Siemens das SICAD-System so erweitert, daß es im ATKIS-Verarbeitungsteil für die Erfassung und Fortführung der ATKIS-Daten eingesetzt werden kann.

Für die Bearbeitung der Daten des Digitalen Situationsmodells (DSM) wurde die Programmkomponente SICAD-ALK weiterentwickelt. Ein Verfahren zur rechnergestützten Fortführung der Topographischen Karte 1:25 000 (TK 25) als vorgezogene Lösung der Bearbeitung der Daten des Digitalen Kartographischen Modells (DKM) wird auf der Basis der Programmkomponente SICAD-HYGRIS entwickelt.

Auf dem 73. Deutschen Geodätentag in Stuttgart (30. 8. – 2. 9. 1989) konnten nun auf dem Stand der Firma Siemens die ersten Realisierungen durch Mitarbeiter der Abteilung Landesvermessung vorgestellt werden.

An einem graphischen Arbeitsplatz WS 2000 wurde die Erfassung der DSM 25-Daten demonstriert. Als Erfassungsgrundlage dient dabei die Deutsche Grundkarte 1:5000 (DGK 5), die durch Auswertung auch anderer Quellen zur Digitalisiervorlage aufbereitet wird. Die Digitalisierung selbst, wie auch die Erfassung einiger Attribute, erfolgt mit Hilfe einer Anwenderoberfläche (Prozedursystem), die bei der Abteilung Landesvermessung entwickelt wurde. Die notwendigen Grundfunktionen waren durch Siemens programmiert worden.

Die Speicherung der so erfaßten Daten im ATKIS-Datenbankteil und ihre Präsentation im SICAD nach Benutzung des Datenbankteils konnten ebenfalls vorgeführt werden. Die Kommunikation zwischen SICAD und Datenbankteil erfolgt dabei über die Einheitliche Datenbank-Schnittstelle (EDBS).

Die Demonstrationen erfolgten anhand eines Beispiels aus dem Pilotprojekt HAMELN, in dem Möglichkeiten untersucht werden, ATKIS-DSM-Daten als Basisdaten für weitere Fachanwendungen zur Verfügung zu stellen, z. B. für das Statistische Boden-Informationssystem (STABIS) des Statistischen Bundesamtes und das Raumordnungskataster des Dezernats 201, Raumordnung und Landesplanung, der Bez. Reg. Hannover.

An einem weiteren graphischen Arbeitsplatz wurde eine 1. Realisierungsstufe zur Fortführung der TK 25 auf Rasterdatenbasis demonstriert.

Dabei war die TK 25 im Altzustand folienweise gescannt und in den graphischen Arbeitsplatz geladen worden. Hier konnte nun die Fortführung durch interaktives Löschen von Kartenelementen und Erzeugen neuer Elemente erledigt werden.

Als Unterlage für die Veränderungen dient eine herkömmliche Fortführungsvorlage.

Die fortgeführten Folien sollen als Originalfoliensatz in einem Rasterkartenarchiv auf optischen Platten dauerhaft gespeichert werden. Durch Ausgabe über einen Laser-Rasterplotter können Vorlagen für den Offsetdruck zur Herstellung der neuen analogen Karte erzeugt werden. Das hier vorgestellte Verfahren soll in weiteren Realisierungsstufen in die ATKIS-Umgebung integriert werden.

Für den Bereich der DSM 25 ist vorgesehen das Pilotprojekt HAMELN bis zum Jahresende 1989 abzuschließen und Anfang 1990 mit dem flächendeckenden Aufbau in Niedersachsen zu beginnen.

Die Demonstrationen auf dem Geodätentag stießen bei vielen Kollegen auf ein reges Interesse, vor allem bei denen, die sich bundesweit mit dem Aufbau und der Realisierung von ATKIS beschäftigen.

F. CHRISTOFFERS

# **Fortbildungsveranstaltung Nr. 9 / 1989 der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung**

---

## **Liegenschaftsvermessungen – Außendienst –**

### **1 Vorbemerkungen**

Unter der Leitung von MR Möllering wurde diese Fortbildungsveranstaltung für Beamte des gehobenen vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes

- aus den Regierungsbezirken Braunschweig und Hannover und aus dem Niedersächsischen Landesverwaltungsamt – Landesvermessung – am 22. und 23. August 1989 in Rinteln sowie
- aus den Regierungsbezirken Lüneburg und Weser-Ems am 12. und 13. September 1989 in Wildeshausen durchgeführt.

Schwerpunkt der Veranstaltung waren Themen zur praktischen Anwendung und Umsetzung der auf dem Niedersächsischen Vermessungs- und Katastergesetz (NVermKatG) basierenden und am 1.8.1988 in Kraft getretenen Verwaltungsvorschriften zu Liegenschaftsvermessungen (LiegVermErlaß).

Die einzelnen Themenkomplexe

- Verfahrensrecht,
- Vermessungsverfahren,
- Anschluß an Lagefestpunkte,
- Datenerfassung und Datenfluß mit dem Programmsystem für den HP 71,
- Gebäudevermessung sowie
- Arbeitsschutz, Haftung

spiegelten den gesamten Arbeitsbereich und die Tätigkeiten des mit Liegenschaftsvermessungen im Außendienst betrauten Beamten im Spannungsfeld zwischen Recht und Technik wider.

Nachfolgend wird ein Überblick über die Besprechungsinhalte gegeben, wobei der Verfasser sich auf die Veranstaltung in Rinteln bezieht.

### **2 Verfahrensrecht**

VmD Dr. Ziegenbein (in Wildeshausen: VmOR K. Kertscher) erläuterte die rechtlichen Aspekte des Grenzfeststellungs- und Abmarkungsverfahrens. Er stellte heraus, daß die diesbezüglichen, durch das NVermKatG begründeten Fachvorschriften (besonderes Verfahrensrecht) ausdrücklich in Ergänzung zu den Regelungen des allgemeinen Verwaltungsverfahrensrechts (→ VwVfG) gelten. Somit ist für das öffentlich-rechtliche Handeln der Außendienstbeamten gerade auch das VwVfG maßgebend / bindend.

Als Folge hiervon ist der in § 13 VwVfG definierte Beteiligtenbegriff anzuwenden. Danach liegt es nicht etwa im Ermessen des Beamten, zu entscheiden, wer Beteiligter ist, sondern dies ist durch

Gesetz festgelegt. Die herausgehobene Stellung der Beteiligten im Verfahren wird durch § 28 VwVfG begründet: Beteiligten ist Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Im Verwaltungsverfahren braucht ein Beteiligter jedoch keine Unterschrift zu leisten, da keine »Verhandlung« stattfindet; Grenzfeststellung und Abmarkung sind Verwaltungsakte, die gesetzt und bekanntgegeben werden.

Das Vorliegen der bauordnungs- und bauplanungsrechtlichen Teilungsgenehmigungen (nach NBauO und BauGB) gehört zu den Voraussetzungen für die Einleitung eines Grenzfeststellungs- und Abmarkungsverfahrens. In Ausnahmefällen kann auf diese Voraussetzung verzichtet werden, wenn der Antragsteller sich gleichzeitig verpflichtet, Mehrkosten zu tragen, die durch eine nicht (oder anders) erteilte Genehmigung entstehen können. Eine Liegenschaftsvermessung kann somit in diesen Ausnahmefällen auch ohne Teilungsgenehmigungen durchgeführt werden. Spätestens für den Verwaltungsakt »Übernahme« müssen diese Genehmigungen jedoch vorliegen.

Weiterhin ist hervorgehoben worden, daß die *vermessungstechnische* Ermittlung des Verlaufes von bestehenden Flurstücksgrenzen (»Grenzermittlung«) als »technischer Realakt« zu unterscheiden ist vom Verwaltungsakt »Grenzfeststellung«, bei dem durch *rechtlich* begründetes Handeln der Grenzverlauf amtlich festgestellt wird. Die »Feststellung« erstreckt sich nur auf den durch den Antrag bestimmten, erforderlichen Umfang. Ausnahmen von dieser Regel sind im LiegVermErlaß genannt. Das rechtliche Handeln bei der »Grenzfeststellung« und das vermessungstechnische Handeln bei der »Grenzermittlung« werden jeweils für sich dokumentiert (→ Niederschrift; → Fortführungsriß).

### 3 Vermessungsverfahren

Einen Überblick über diesen Themenbereich gab VmD Dr. Tegeler. VmOR Dr. Uhde referierte über Genauigkeit und Zuverlässigkeit und VmA Schreinecke (in Wildeshausen: VmD Stechel) berichtete ergänzend dazu über die praktische Anwendung und Organisation.

Voraussetzungen für koordinatenbezogene Liegenschaftsvermessungen sind

- sehr gute Vermarkung und Sicherung der Lagefestpunkte (TP, AP),
- spannungsfreies Lagefestpunktfeld,
- genaue Meßwerte zwischen Lagefestpunkten und Objektpunkten sowie
- zuverlässige Vermessung und Koordinatenberechnung (wirksame Proben).

Am besten geeignet zur Erfüllung dieser Bedingungen ist das Polarverfahren mit frei gewählten Standpunkten. Es zeichnet sich besonders aus durch

- Anpassungsfähigkeit an Sichthindernisse,
- Objektivität (doppelte Koordinaten) und
- Datenverarbeitungsfreundlichkeit.

### 4 Anschluß an Lagefestpunkte

VmD Dr. Tegeler stellte die Anforderungen für den Anschluß an das Lagefestpunktfeld zusammen. Diese Anforderungen ergeben sich aus § 12 (2) NVermKatG und aus dem LiegVermErlaß.



Die maßgeblich aus Zuverlässigkeitsgründen im LiegVermErlaß (Anlage 2 Nr. 2.1.5) festgelegte Vorschrift, von jedem Standpunkt aus

- an drei flächenhaft verteilte Lagefestpunkte oder
- bei nichtflächenhafter Verteilung an jeweils zwei Lagefestpunkte aus zwei Punktgruppen (insgesamt vier Lagefestpunkte)

anzuschließen, ist grundsätzlich einzuhalten. In der Praxis treten jedoch hierbei zur Zeit noch Schwierigkeiten auf, die im noch nicht vollständig eingerichteten Lagefestpunktfeld begründet sind. Dabei sind hauptsächlich zwei Problemfälle zu nennen:

- für den Anschluß benötigte Lagefestpunkte sind nicht direkt anmeßbar (fehlende Sichtbarkeit) und
- die für den Anschluß benötigten Lagefestpunkte sind vorhanden und sichtbar, jedoch fehlen teilweise in dem für die Aufnahme zu benutzenden Amtlichen Bezugssystem – oder einer Vorstufe dazu – die notwendigen homogenen Koordinaten (z.B.: die Koordinaten eines Sicherungspunktes sind im benachbarten 2-AP-System bestimmt worden).

Der Verfasser (in Wildeshausen: VmA Hugenberg) erläuterte ergänzend zu den Ausführungen von VmD Dr. Tegeler die verschiedenen Anschlußmöglichkeiten anhand von praktischen Beispielen. Dabei sind Erfahrungen in bezug auf die oben genannten Schwierigkeiten mit berücksichtigt worden.

Nach Nr. 4.3.2 und Nr. 4.3.3 LiegVermErlaß sind Ausnahmen vom Anschlußzwang zugelassen worden. Beim Auftreten von temporär noch vorhandenen Netzmängeln bestehen darüber hinaus folgende Möglichkeiten des Vorgehens:

- Verknüpfungsvermessungen zwischen bestehenden 2-AP-Systemen bis hin zur Schaffung von Teilnetzen,
- Schaffung von vorgeschobenen Standpunkten,
- Schaffung von vorgeschobenen Anschlußpunkten,
- Einrichtung neuer Sicherungspunkte für bestehende Punktgruppen,
- Einrichtung neuer Punktgruppen sowie
- indirekter Anschluß nicht sichtbarer Lagefestpunkte.

Bei sehr ungünstigen Bedingungen wird zusätzlich dazu vorübergehend die Möglichkeit eröffnet, in begründeten Ausnahmefällen für die Zuverlässigkeitsprüfung des Anschlusses

- Lagefestpunkte durch geeignete Polygonpunkte, Liniennetzpunkte oder Objektpunkte zu ersetzen oder
- lediglich wirksame Spannmaßkontrollen durchzuführen.

Die grundsätzliche Notwendigkeit für die Anwendung der in Anlage 2 Nr. 2.1.5 LiegVermErlaß genannten Anschluß-Vorschriften (drei oder vier Lagefestpunkte für den Anschluß) wird durch diese beiden zur Zeit zugelassenen temporären Ausnahmefälle jedoch nicht in Frage gestellt und bestehen bleiben. Von den beiden Ausnahmefällen sollte nur Gebrauch gemacht werden, wenn alle anderen möglichen Maßnahmen zum Zeitpunkt der Liegenschaftsvermessung vom Aufwand her in keinem vertretbaren Verhältnis zum Aufwand für die Liegenschaftsvermessung selbst stehen. Die Katasterämter sind in diesen Fällen aufgefordert, adäquate Anschlußmöglichkeiten zu schaffen, wenn es sich dabei um Gebiete mit reger Vermessungstätigkeit oder zu erwartenden umfangreichen Liegenschaftsvermessungen handelt.

## **5 Datenerfassung und Datenfluß mit dem Programmsystem für den HP 71**

VmAss Schulte beschrieb in seinem Beitrag die Entwicklung von Hard- und Software bis hin zum Einsatz des Feldrechners HP 71 B mit der Programmversion 4.2. Weiterhin wurde das Programm LIEG 71 erläutert und auf die weitere Entwicklung eingegangen.



Die neue Programmversion 5 wird in Kürze erwartet. Neuerungen gegenüber der zur Zeit bestehenden Version 4.2 werden dann sein:

- Liste zum Fortführungsriß (somit künftig im Außendienst zu erstellen),
- Koordinatenübernahme aus der Punktdatetei sowie
- Verbindung zwischen den Programmen INSI 71 und LIEG 71.

Zur Auswertung von Liegenschaftsvermessungen steht mit

- dem Feldrechner (HP 71 B),
- dem »Amtsrechner« (MX) sowie
- dem Bezirksrechner (Zentralrechner)

ein dreistufiges System zur Verfügung. Die Konzeption sieht vor, daß die leistungsfähigen Feldrechner künftig die beiden anderen Rechner noch mehr entlasten sollen. Die dazu benötigten Programme sollen nach den Erfordernissen und Benutzerwünschen weiterentwickelt werden.

Praktische Beispiele für den Einsatz des HP 71 B und die Anwendung des Programmsystems sind von VmA Voigts (in Wildeshausen: VmA Breden) gegeben worden.

## 6 Gebäudevermessung

VmOAR Kerkhoff ist in seinem Vortrag besonders auf die Begriffsdefinitionen eingegangen. Eine Definition zum »Gebäudebegriff im Sinne des Liegenschaftskatasters« enthalten die amtliche Begründung zu § 11 NVermKatG und der betreffende Runderlaß des MI vom 12. 10. 1984. Die Einordnung von Zweifelsfällen (entweder als zu vermessendes Gebäude oder aber als nicht vermessungspflichtige bauliche Anlage) ist jedoch weiterhin schwierig, da die Übergangsbereiche fließend sind.

Nach heutiger Auffassung braucht ein »Gebäude im Sinne des Liegenschaftskatasters« nicht unbedingt durch ein Fundament fest mit dem Erdboden verbunden zu sein, sondern es genügt die Verbindung durch das Eigengewicht des Gebäudes. Dies hat zur Folge, daß große, transportable »Büro- und Wohncontainer« durchaus zu den vermessungspflichtigen Gebäuden gehören können. Weiterhin ist angeführt worden, daß die Kosten für die Vermessung einer Wellblechgarage durch ein Verwaltungsgerichtsurteil bestätigt worden sind, weil diese Wellblechgarage kein »kurzlebiges Wirtschaftsgut« darstellte.

Die Gebäudevermessung selbst ist kein Verwaltungsakt, sondern lediglich die Vorbereitung des durch das Katasteramt zu setzenden Verwaltungsaktes »Übernahme«, der nach § 41 VwVfG den Betroffenen (Eigentümer) bekanntzugeben ist und zwar in Form einer Fortführungsmitteilung mit Auszug aus der Liegenschaftskarte.

Eine festgestellte bauliche Grenzüberschreitung wäre somit nur dann zu erkennen, wenn sie sich in der Liegenschaftskarte darstellen läßt. Nur in diesem Fall würde nicht nur der Gebäudeeigentümer, sondern auch der Eigentümer des betroffenen Nachbarflurstücks eine Fortführungsmitteilung erhalten. Ein besonderer Hinweis in der Fortführungsmitteilung ist dazu nicht vorgesehen. Vor allem ist keine Aussage über einen »Überbau« zu treffen, weil ein »Überbau« nicht verwaltungsrechtlich von der Behörde (Katasteramt), sondern zivilrechtlich nach Privatrecht festgestellt wird.

## 7 Arbeitsschutz, Haftung

VmOAR Olbrich (in Wildeshausen: VmOR K. Kertscher) referierte über Arbeitsschutz und Haftung. Beim Arbeitsschutz wird unterschieden zwischen Schutzkleidung und Warnkleidung. Für die Schutzkleidung sorgt der Bedienstete selbst (wegen gezahlter Feldaufwandsvergütung). Warnkleidung (z. B. Warnwesten) wird dagegen vom Arbeitgeber gestellt. Die Bediensteten sind verpflichtet, die Schutzkleidung und Warnkleidung zu tragen.

In bezug auf die Haftung von Schäden, die durch schuldhafte Pflichtverletzung eines Bediensteten hervorgerufen werden, wurde auf den Inhalt der maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften hingewiesen. Hier sind zu nennen:

- Artikel 34 Grundgesetz,
- § 839 BGB,
- Beamtenengesetze: § 46 BRRG / § 86 NBG,
- § 14 BAT sowie
- § 11 a MTL II.

Danach haftet der Dienstherr für durch Beamte, Angestellte und Lohnempfänger verursachte Schäden, wenn diese Bediensteten in Ausübung eines öffentlichen Amtes gegenüber Dritten ihre Amtspflicht verletzt haben. Es ist jedoch der Regreß des Dienstherrn bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit gegeben.

## 8 Zusammenfassung

Nach der Behandlung von Einzelfragen (in Rinteln: VmD Dr. Ziegenbein; in Wildeshausen: VmD Meyer) faßte MR Möllering am Ende der Veranstaltung die Tagungsinhalte und -ergebnisse zusammen: Danach hat die Fortbildungsveranstaltung entsprechend der praxisorientierten Gewichtung der Aufgabe »Liegenschaftsvermessungen« sowohl den Bereich »Recht« als auch den Bereich »Technik« abgedeckt. Mit dem NVerKatG von 1985 sind die öffentlich-rechtlichen Aspekte der »Liegenschaftsvermessungen« in den Vordergrund gerückt. Das allgemeine Verwaltungsverfahrensrecht ist anzuwenden und zu beherrschen. Es wird ergänzt durch die fachlichen Rechtsvorschriften als besonderes Verwaltungsverfahrensrecht. Der LiegVermErlaß trägt dieser Entwicklung Rechnung.

Für den Bereich »Technik« stellt dieser Erlaß das allgemeingültige Zielgerüst für das technische Vorgehen zur Verfügung.

Somit sind im LiegVermErlaß geregelt:

- das Zuverlässigkeitsgebot,
- die Genauigkeitsanforderungen,
- der automatische Datenfluß sowie
- der Anschluß an das neue, flächendeckende Lagefestpunktfeld (LS 100) – (Überwindung der »Inselssysteme«).

Für diese Zielvorgaben sind unter anderem die Regelungen zum Anschlußzwang (Anschluß an drei oder vier Lagefestpunkte) notwendig. Übergangsweise auftretende Schwierigkeiten können mit zeitlich begrenzten Ausnahmeregelungen überwunden werden, die somit nicht in das Erlaßwerk aufzunehmen sind.

## Buchbesprechungen

---

### **Möllering / Bauer: Niedersächsisches Vermessungs- und Katastergesetz – NVerKatG – Kommentar**

– Kommunal- und Schulverlag – A. Heinig, Wiesbaden 1990, 260 Seiten, 82 DM.

Zum Jahresanfang 1990 ist nunmehr der dringlich erwartete Kommentar zum Niedersächsischen Vermessungs- und Katastergesetz (NVerKatG) erschienen. Der von den Verfassern Möllering und Bauer erarbeitete Kommentar enthält natürlich in erster Linie eine eingehende Behandlung des in Niedersachsen am 1. 1. 1986 in Kraft getretenen NVerKatG; in vielerlei Hinsicht geht er aber über diese engere Konzeption deutlich hinaus. So bringt der Kommentar Bezüge zum Vermessungs- und Katasterrecht anderer Bundesländer und setzt sich sehr sachkundig mit grundlegenden Begriffen und Verfahren auseinander. Erstmals erscheint damit ein Kommentar, der nahezu die ganze Breite des amtlichen Vermessungswesens abdeckt.

Die beabsichtigte Neufassung des NVerKatG machte es seinerzeit erforderlich, die gesamte Struktur des amtlichen Vermessungswesens neu zu durchdenken, Abgaben und Verfahren geänderten Bedürfnissen und rechtlichen Entwicklungen anzupassen. Die Kommentatoren waren als zuständige Referenten im Innenministerium für Liegenschaftskataster (Möllering) und Landesvermessung (Bauer) maßgeblich an der Vorbereitung des Gesetzesvorhabens beteiligt. Diese intime Kenntnis der Hintergründe und Zusammenhänge kommt der Kommentierung zugute. Die Kommentatoren haben die seltene und verstreute Rechtsprechung im Vermessungswesen sowie das einschlägige, zahlreiche Schrifttum berücksichtigt.

Einige Bemerkungen zum Inhalt mögen hier genügen; die Vielfalt der sehr sachkundigen und fundierten Kommentierung erschließt sich erst dem intensiven Nutzer. In einer Einleitung werden die Entwicklung und die Organisation des öffentlichen Vermessungswesens und die Gesetzgebungs-Kompetenz systematisch dargestellt. Danach werden – dem Aufbau des Gesetzes folgend – die Teile Allgemeines, Landesvermessung, Liegenschaftskataster und Schlußvorschriften ausführlich kommentiert. Teil 1 setzt sich vor allem gründlich mit dem Wesen der Aufgaben und mit der Aufgabenwahrnehmung auseinander. Die Kompetenzen der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure und der anderen behördlichen Vermessungsstellen werden deutlich gemacht. Der Teil Landesvermessung zeichnet sich aus durch eingehende, begriffliche und technische Erläuterungen und vor allem durch klare rechtliche und verwaltungsmäßige Bezüge. Im Teil 3 Liegenschaftskataster wird der Liegenschaftsvermessung breiter Raum gewidmet. Hieran vor allem werden dem Praktiker die Angleichungen des fachbereichsspezifischen Verfahrensrechts an das allgemeine Verwaltungsverfahrenrecht deutlich gemacht. Eingehend wird der Rechtscharakter von Grenzfeststellung und Abmarkung kommentiert. Auch die Erweiterung des Nutzungsrechts des Liegenschaftskatasters wird ausführlich erörtert. Teil 4 behandelt die Anwendung des Ordnungswidrigkeitenrechts auf den Bereich des amtlichen Vermessungswesens.

Den Verfassern ist es in überzeugender Weise gelungen, einen eigenständigen und fachlich fundierten Kommentar zum NVerKatG zu schreiben; er ist übersichtlich und logisch aufgebaut. Zahlreiche Querverweise und ein umfangreiches Stichwortverzeichnis erleichtern die Handhabung. Für jeden, der in Niedersachsen an den Aufgaben des amtlichen Vermessungswesens mitwirkt, bietet dieser Kommentar die notwendigen fachlichen Hilfen und eine Fülle von Anregun-

gen. Auch für Ausbildungszwecke ist er unverzichtbar. Der Kommentar ist aber auch für Angehörige der Bauverwaltung und der Justiz, für Notare sowie Grundstücks- und Gebäudeeigentümer eine wertvolle Hilfe. Über den eigentlichen Zweck des Kommentars hinaus ist dieses Werk wegen der Fülle von wertvollen grundsätzlichen Anmerkungen zum amtlichen Vermessungswesen und wegen der länderübergreifenden Quervergleiche für die interessierte Fachwelt ein sachverständiges Erläuterungswerk und ein sicherlich willkommenes Nachschlagewerk.

Den Verfassern Möllering und Bauer ist zu danken für diese Arbeit, den bislang einzigen, umfassenden Kommentar zum Vermessungs- und Katasterrecht geschaffen zu haben. Es bleibt zu hoffen, daß weitere Entwicklungen und auch die zu erwartende Rechtsprechung ihren Niederschlag in Ergänzungen finden werden.

H. SCHULTE

### **K. Kraus / W. Schneider: Fernerkundung**

Band 1: Physikalische Grundlagen und Aufnahmetechniken, Ferd. Dümmler Verlag, Bonn 1988, 291 Seiten, ISBN 3-427-78661-7, 58 DM.

Geodätische Aufnahmeverfahren erfassen ein Objekt, indem sie es direkt vermessen. Fernerkundungsverfahren nehmen das Objekt ohne Berührung aus der Entfernung auf. Das im Vermessungswesen bekannteste Fernerkundungsverfahren ist die schon klassisch zu nennende Photogrammetrie. Aber es gibt heute noch eine Fülle weiterer technischer Verfahren, die aus der Ferne Informationen über ein Objekt gewinnen, das im Vermessungswesen die Erdoberfläche ist.

Das erste wissenschaftliche Lehrbuch über Fernerkundung ist jetzt von Prof. Dr. Karl Kraus herausgegeben, Leiter des Instituts für Photogrammetrie und Fernerkundung der TU Wien. Im bisher erschienenen Band 1 gibt der Verfasser eine systematische Zusammenstellung aller Aufnahmesysteme, die es heute gibt. Anschließend werden die Eigenschaften und Merkmale der verschiedenen Aufnahmeergebnisse beschrieben, die diese Aufnahmesysteme erzeugen. Beiden Kapiteln vorweg werden vom Verfasser noch einmal die allgemeinen physikalischen Grundlagen zusammengefaßt, das ist in der Fernerkundung vor allem die Physik der elektromagnetischen Strahlung.

Das Buch erlaubt dem wissensbedürftigen Leser einen sehr guten Überblick über die unterschiedlichen Aufnahmesysteme der Fernerkundung. Neben den konventionellen photogrammetrischen Meßkammern finden immer mehr die sogenannten Abtast- oder Scannersysteme Anwendung. Während heute bereits Aufnahmesysteme im sichtbaren und infraroten Bereich des elektrooptischen Spektrums eine praktische Rolle spielen, werden künftig auch Aufnahmeverfahren im Mikrowellenbereich (RADAR) interessante Verwendung finden, da diese die Wolken durchdringen können.

Alle diese Fernerkundungsaufnahmesysteme können nicht nur vom Flugzeug aus eingesetzt werden sondern auch in erdumkreisenden Satelliten. Daraus ergibt sich eine Fülle neuer Techniken zur Erkundung der Erdoberfläche. Wer sich über die technisch-physikalischen Aspekte dieser Fernerkundung informieren will, dem gibt der Verfasser erschöpfende und detailreiche Beschreibungen.

Immer bekannter werden Satellitenaufnahmen aus Erderkundungssatelliten. Wenn auch die technische Entwicklung mit rapiden Veränderungen vor sich geht, ist es doch begrüßenswert, wenn der Verfasser systematische Zusammenstellungen und Beschreibungen technischer

Daten von Satelliten gibt, u. a. des amerikanischen Satelliten LANDSAT oder des künftig noch wichtigeren französischen SPOT. Von besonderem Interesse sind die Ausführungen über derzeitige und künftige Entwicklungen der Fernerkundungstechnologie überhaupt.

Die neuen Fernerkundungsverfahren, insbesondere aus Satelliten, bedienen sich nicht mehr der Photographie als Aufnahmemedium. Stattdessen bekommt die digitale Registrierung der aufgenommenen Daten eine umwälzende Bedeutung. Zu diesem Thema gibt Kraus nur einige wenige wesentliche Informationen; es wird im zu erwartenden Band 2 der Fernerkundung breiteren Raum finden, in dem dann auch die gesamte Technik der Digitalen Bildverarbeitung besprochen werden soll.

Das Buch bietet dem Fachmann elementares Wissen und jedem Interessenten im Vermessungswesen gute systematische Darstellungen. Bei der Fülle der Neuerungen heutiger Geo-Informationstechniken ist mit dem vorhandenen Buch eine klare Übersicht moderner Fernerkundungsverfahren mit großer Genugtuung zu begrüßen. Die konsequente Dezimalklassifizierung gliedert die große Fülle des recht unübersichtlichen Stoffes zwar sehr gut, doch würde ein Lehrbuch dieser Art noch erheblich gewinnen, insbesondere bei den etwas fernstehenden Lesern, wenn auch typographisch dem Auge durch größere und differenziertere Überschriften etwas mehr Hilfe geboten würde.

Alles in allem aber ein vorzügliches Lehrbuch.

W. BRINDÖPKE

### **W. Markwitz / R. Winter: Fernerkundung – Daten und Anwendungen**

Leitfaden 1, Beiträge der Interessengemeinschaft Fernerkundung (IGFE), Wichmann Verlag, Karlsruhe 1989, 97 Seiten, ISBN 3-87907-196-9, 28 DM

Jeden Abend in der »Tagesschau« erhalten wir Informationen zur täglichen Wetterlage von dem geostationären Satelliten METEOSAT. Dieser ist aber nur ein Satellit unter vielen hundert, die seit 20 Jahren bereits unsere Erde umkreisen. Einige davon dienen der Gewinnung von Informationen über die Erdoberfläche. Derartige Fernerkundungssatelliten werden für alle Geowissenschaften immer bedeutsamer. W. Markwitz und R. Winter geben einen ersten Leitfaden der Interessengemeinschaft Fernerkundung heraus, in dem 11 weitere Autoren über Aktivitäten verschiedener Satellitenerkundungen in unterschiedlichen Fachbereichen berichten.

Ausführlich wird die Tätigkeit folgender Erderkundungssatelliten beschrieben:

- |               |                                                     |
|---------------|-----------------------------------------------------|
| ERS-1         | – Erkundung der Erdoberfläche (ab 1990),            |
| LANDSAT       | – 5 amerikanische Erderkundungssatelliten,          |
| METEOSAT      | – Wettersatellit,                                   |
| NOAA          | – Umwelt- und Klimaforschung,                       |
| SPACE-SHUTTLE | – Shuttlemission mit Spacelab / Metric Camera 1983, |
| SPOT          | – französischer Erderkundungssatellit.              |

Seit fast 20 Jahren erbringen diese Satelliten eine kaum zu fassende Fülle von Informationen verschiedener Art für zahlreiche Disziplinen, u. a. für

Kartographische Aufnahmen, insbesondere in Entwicklungsländern,  
Statistik der Bodennutzung,  
Umweltschutz,

Forstliche Erkundungen,  
Gewässerüberwachung,  
Seeschifffahrt,  
Lagerstättenforschung.

Wer einen Überblick über den Bereich der Satellitenaufnahmen und ihre Anwendung in den unterschiedlichen Geodisziplinen sucht, wird durch diese praktische Broschüre sehr gut informiert. Anhand der gelungenen Zusammenstellungen der variationsreichen Anwendungen wird deutlich, welche breite Bedeutung künftig Satellitenaufnahmen haben werden.

Über die Bilder des französischen Satelliten SPOT, die eine Bodenauflösung von 10 – 20 m aufweisen, ist zwar Wesentliches in Kürze gesagt, doch entspricht das wohl nicht der künftig größeren Bedeutung dieses Satelliten. Das ist aber nicht verwunderlich, denn wir befinden uns ja – wenn überhaupt schon – erst am Anfang der Satellitenaufnahme der Erdoberfläche auch in Deutschland.

Das Büchlein läßt sich gut lesen; es ist auch für einen »Fernerkundungs-Laien« eine Fundgrube für viele Informationen. Viele übersichtliche Tabellen und farbige Abbildungen machen den Leser neugierig, sich einfaches aber grundlegendes Wissen über die Satellitenfernerkundung der Erde anzueignen.

W. BRINDÖPKE

### **J. Albertz / W. Kreiling: Photogrammetrisches Taschenbuch**

4. überarbeitete und erweiterte Auflage, Wichmann Verlag, Karlsruhe 1989, 291 Seiten, 4sprachig, ISBN 3-87907-176-4, 78 DM.

Wer praktisch mit der Photogrammetrie oder auch mit ihren Ergebnissen zu tun hat, sucht oft Informationen zu konkreten Fragestellungen; Beispiele: »Welche Bildflugzeuge gibt es?«, »Welcher Sonnenstand ist an bestimmten Tagen zu bestimmter Uhrzeit?« u. a.. J. Albertz und W. Kreiling geben seit 20 Jahren bereits das bekannte »Photogrammetrische Taschenbuch« heraus, das auf spitze Fragestellungen schnelle Antwort geben will. Die neue 4. Auflage ist wesentlich überarbeitet und erweitert. Das Buch soll allen photogrammetrisch Interessierten einen schnellen Zugriff zu wesentlichen Fakten gewähren.

In der Tat ist das Angebot reichhaltig. Die ersten zwei Kapitel bringen mathematische Formeln und physikalische Zusammenhänge, wobei zu fragen wäre, ob mathematische Formeln nicht schon in jeder mathematischen Formelsammlung zu finden sind.

Wesentlich interessanter sind aber die Kapitel der photogrammetrischen Aufnahmetechnik, also der Informationen über Photographie, Aufnahmetechnik, Bildflug u. a.. Erweitert sind diese Ausführungen durch systematische Darstellungen von Fernerkundungssatelliten, Scannersystemen, Vertriebsstellen von Satellitendaten u. a.. Eine 12seitige Übersicht informiert ausführlich über viele Details aller derzeitig verwendeten Satellitensensoren.

Breiten Raum nimmt das Kapitel über die photogrammetrische Auswertung einschließlich aller Blockausgleichungsverfahren ein. Einerseits ist die Zusammenstellung wichtiger Formeln der analytischen Photogrammetrie sehr begrüßenswert, wenn auch im Zeitalter der »programmier-



ten Photogrammetrie« ein Praktiker kaum noch auf detaillierte Formeln zurückgreifen wird. Nahezu überflüssig wirken Formeln für die »Entzerrung nach Paßpunkten« – da gibt es genügend Lehrbücher.

Erfreulich ist der Einstieg in die Digitale Bildverarbeitung; sowohl für die Entwicklung wie für die Praxis sind die mitgeteilten Grundlagen von großer Bedeutung.

Das Taschenbuch wird nicht nur in der wissenschaftlichen Arbeit willkommen sein. Als handliches Nachschlagewerk für die »schnell mal gewünschte Information technischer Details« erfüllt es gute Dienste, zumal über einige Bereiche die üblichen Lehrbücher kaum informieren, z. B. welche Stellen heute Satellitendaten vertreiben. Eine Aufstellung von Bildflugfirmen würde diese Angaben sinnvoll erweitern.

Für den internationalen Gebrauch ist dieses Vademecum in 4 Sprachen abgefaßt. Das erscheint international begrüßenswert. Doch stört den deutschen Leser die ständige unübersichtliche Wiederholung der Texte auf französisch und spanisch außerordentlich. Englische Texte in kursiver Schrift müßten eigentlich ausreichend sein.

Das Nachschlagewerk steckt voller Einzelinformationen und guter Übersichten und erfüllt somit viele Zwecke in Praxis und Wissenschaft.

W. BRINDÖPKE

## **Anschriften der Mitarbeiter dieses Heftes**

---

Klaus Kummer, Vermessungsobererrat beim Katasteramt Rinteln, Behördenhaus, Breite Straße 17 a, 3260 Rinteln 1

Hermann Möllering, Ministerialrat im Niedersächsischen Innenministerium, Lavesallee 6, 3000 Hannover 1

Friedrich Christoffers, Vermessungsrat beim Niedersächsischen Landesverwaltungsamt – Landesvermessung –, Warmbüchenkamp 2, 3000 Hannover 1

Thomas Meinborn, Vermessungsoberinspektor beim Katasteramt Rinteln, Behördenhaus, Breite Straße 17 a, 3260 Rinteln 1

Hermann Schulte, Ministerialrat im Niedersächsischen Innenministerium, Lavesallee 6, 3000 Hannover 1

Dr.-Ing. Wolfgang Brindöpke, Vermessungsdirektor beim Niedersächsischen Landesverwaltungsamt – Landesvermessung –, Warmbüchenkamp 2, 3000 Hannover 1.

# Personalnachrichten

## Beamte des höheren Dienstes

### Versetzt:

|       |         |                                     |    |      |
|-------|---------|-------------------------------------|----|------|
| VermR | Rehwald | vom KatA Emden an das KatA Meppen . | 1. | 7.89 |
|-------|---------|-------------------------------------|----|------|

## Beamte des gehobenen Dienstes

### I. Ernannt:

|           |            |                      |     |      |
|-----------|------------|----------------------|-----|------|
| zu VermAR |            |                      |     |      |
| VermA     | Stechel    | KatA Celle .....     | 1.  | 8.89 |
| VermA     | Ritterhoff | BR Weser-Ems .....   | 4.  | 9.89 |
| zu VermA  |            |                      |     |      |
| VermOInsp | Borch      | KatA Peine .....     | 26. | 4.89 |
| VermOInsp | Haseler    | KatA Sulingen .....  | 22. | 6.89 |
| VermOInsp | Rudschuck  | KatA Soltau .....    | 1.  | 8.89 |
| VermOInsp | Oehmen     | KatA Osnabrück ..... | 18. | 8.89 |

### II. Eingestellt:

|                 |              |                       |    |      |
|-----------------|--------------|-----------------------|----|------|
| VermInsp Anw    | Bremer       | NLVwA – Abt.B .....   | 1. | 8.89 |
| VermInsp Anw    | Lembrecht    | NLVwA – Abt.B .....   | 1. | 8.89 |
| VermInsp Anw    | Cyrnik       | BR Braunschweig ..... | 1. | 8.89 |
| VermInsp Anw    | Schmidt      | BR Hannover .....     | 1. | 8.89 |
| VermInsp Anw    | Albers       | BR Lüneburg .....     | 1. | 8.89 |
| VermInsp Anw'in | Petersen     | BR Lüneburg .....     | 1. | 8.89 |
| VermInsp Anw    | Westermann   | BR Lüneburg .....     | 1. | 8.89 |
| VermInsp Anw    | Egerer       | BR Weser-Ems .....    | 1. | 8.89 |
| VermInsp Anw    | zu Jeddelloh | BR Weser-Ems .....    | 1. | 8.89 |

### III. Versetzt:

|                   |                    |                                                                       |    |      |
|-------------------|--------------------|-----------------------------------------------------------------------|----|------|
| VermOInsp'in z.A. | Cobet-Backenköhler | vom Landrat des Main-Kinzig-Kreises,<br>KatA Hanau, an das KatA Brake | 1. | 6.89 |
|-------------------|--------------------|-----------------------------------------------------------------------|----|------|

### IV. In den Ruhestand versetzt:

|        |            |                       |     |      |
|--------|------------|-----------------------|-----|------|
| VermA  | Hülsebusch | KatA Oldenburg .....  | 30. | 6.89 |
| VermAR | Dittmer    | KatA Rotenburg .....  | 30. | 6.89 |
| VermAR | Döhling    | KatA Wesermünde ..... | 30. | 6.89 |



**Beamte des mittleren Dienstes**

*I. Ernannt:*

|                 |         |                          |          |
|-----------------|---------|--------------------------|----------|
| zu VermOSekr'in |         |                          |          |
| VermSekr'in     | Wille   | KatA Rinteln .....       | 20. 6.89 |
| VermSekr'in     | Neumann | KatA Fallingbostel ..... | 28. 6.89 |

*II. Versetzt:*

|              |          |                                            |         |
|--------------|----------|--------------------------------------------|---------|
| VermOSekr    | Zota     | vom KatA Osnabrück an das KatA Hannover .. | 1. 7.89 |
| VermOSekr'in | Schröder | vom KatA Hannover an das KatA Brake .....  | 1. 7.89 |

**Weitere Nachrichten**

**Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure**

*Eintragung:*

| Lfd.Nr. | Name, Vorname  | Amtsbezirk         | Amtssitz    | Aufsichtsbehörde |
|---------|----------------|--------------------|-------------|------------------|
| 168     | Menger, Alfred | Land Niedersachsen | Westerstede | BR Weser-Ems     |

**Einsendeschluß für Manuskripte**

|              |             |
|--------------|-------------|
| Heft 1 ..... | 10.November |
| Heft 2 ..... | 10.Februar  |
| Heft 3 ..... | 10.Mai      |
| Heft 4 ..... | 10.August   |